

Landesrechnungshof

Bericht über das Flüchtlingswesen in Tirol



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BFI	Berufsförderungsinstitut
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMfi	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FrG	Fremdengesetz
FrG-DV	Fremdengesetz-Durchführungsverordnung
GVS	Grundversorgungssystem
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
RehabG	Rehabilitationsgesetz
SozHG	Sozialhilfegesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: August - November

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 12.1.2006, LR-0510/18

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2. Statistik.....	13
3. Organisation der Flüchtlingsbetreuung	19
4. Unterbringungen.....	21
4.1 Landesheime	21
4.2 Gasthöfe	38
4.3 unbegleitete Minderjährige	39
4.4 Privat untergebrachte Asylwerber.....	40
5. Sonstige Leistungen.....	42
5.1 Krankenversicherung.....	42
5.2 Rückkehrhilfe	42
5.3 Subvention Caritas	42
5.4 Anhalte- und Betreuungsstelle Plön	43
6. Projekte	44
6.1 BFI - Projekt Bürglkopf.....	44
6.2 Rückkehr- und Wiederaufbauhilfe Kosovo	45
7. Gebarungsübersichten 2002 - 2004.....	47
8. Verrechnung mit dem Bund, den Ländern und den Gemeinden.....	50
9. Schlussbemerkungen	52

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über das Flüchtlingswesen in Tirol

Umstrukturierungen innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung, eine neue Art. 15a-Vereinbarung mit dem Bund über die Grundversorgung und rasant steigende Ausgaben im Bereich des Flüchtlingswesens in den letzten Jahren veranlassten den LRH zu einer Initiativprüfung bei der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung, eingeschränkt auf den Bereich des Flüchtlingswesens.

Der LRHD erteilte am 12.7.2005 den Prüfauftrag an zwei Prüforgane und kündigte die Einschau beim Vorstand der Abteilung an. Die Prüfer führten in der Zeit vom 1.8. – 7.9.2005 die Erhebungen in den Büroräumlichkeiten der Flüchtlingskoordination und bei den Heimleitungen durch. Es standen den Prüfern sämtliche Akten, Schriftstücke, EDV-Auswertungen, Statistiken, Zahlungsaufträge, Abrechnungsbelege, Kontoauszüge, Kassenbücher, Buchhaltungsjournale und sonstige Aufzeichnungen zur Verfügung. Von den Bediensteten wurden weitere Auskünfte bereitwillig erteilt.

Nach Aufarbeitung des Erhebungsmaterials, der Klärung verschiedener Rechtsfragen und der Einholung von Auskünften bei anderen Stellen hat der LRH über die Gebarungseinschau den nachfolgenden Bericht erstellt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundversorgungsvereinbarung

Nach einer dreijährigen Verhandlungszeit haben sich der Bund und die Länder Ende des Jahres 2003 auf die „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, BGBl. I 80/2004, (im Weiteren: Grundversorgungsvereinbarung) geeinigt.

Mit Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung am 1.5.2004 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingung für die Aufnahme und Versorgung der von der Vereinbarung umfassten Personengruppen, also insbesondere der hilfs- und schutzbedürftigen Asylwerber, aber auch anderer Fremder, verändert. Diese Neuregelung führte weg von einer länderspezifischen hin zur bundesweit einheitlichen Grundversorgung u.a. von Asylwerbern.

Laufzeit

Die Grundversorgungsvereinbarung wurde im Nationalrat am 24.3.2004, im Bundesrat am 16.4.2004 und im Tiroler Landtag am 17.3.2004 beschlossen. Auf Bundesebene wurde sie am 15.7.2004 verlautbart und im Tiroler LGBl. 59/2004 am 6.8.2004. Die Grundversorgungsvereinbarung wurde auf unbefristete Zeit abgeschlossen, jedoch sieht sie auch die Möglichkeit der Kündigung vor.

EU-Recht

Bei der Abfassung und bei der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung waren bzw. sind nicht nur die bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingung einzuhalten, sondern es war bzw. ist auch auf die europarechtlichen Normen, insbesondere auf die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. 1. zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedsstaaten (in der Folge: Richtlinie Mindestnormen Aufnahme Asylwerber) sowie die Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedsstaaten (in der Folge: Richtlinie Mindestnormen Massenzustrom), Bedacht zu nehmen.

Die Richtlinie Mindestnormen Aufnahme Asylwerber sieht u.a. vor, dass die sog. „materiellen Aufnahmebedingungen“ für Asylwerber

einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylwerber gewährleistet: Asylwerber sind in einer menschenwürdigen Unterkunft unterzubringen und mit den Gegenständen des täglichen Gebrauchs wie Essen und notwendige Hygieneartikel zu versorgen. Des Weiteren ist der Zugang zur ärztlichen Notversorgung zu gewährleisten. Auch der Schutz des Familienlebens zählt zu den materiellen Aufnahmebedingungen. Asylwerbern ist ein Rechtsanspruch auf die „materiellen Aufnahmebedingungen“ einzuräumen. In bestimmten Fällen muss die Möglichkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels und - zumindest in der letzten Instanz - die Möglichkeit einer Berufung vor einem Gericht gegeben sein.

Die Richtlinie Mindestnormen Massenzustrom beschränkt sich auf den Sonderfall des Massenzustroms von Vertriebenen. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten u.a. dazu, für angemessene Unterbringung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, zu sorgen bzw. diesen die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung zu gewähren, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.

Zielgruppen	Zielgruppen der Grundversorgungsvereinbarung sind mehrere Gruppen von hilfs- und schutzbedürftigen sowie unterstützungswürdigen Fremden.
hilfsbedürftig	Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.
schutzbedürftig	Schutzbedürftig sind 1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist, 2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, 3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 In Verbindung mit § 15 AsylG (befristete Aufenthaltsberechtigung, da eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist), § 10 Abs. 4 FrG (Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in

besonders berücksichtigungswürdigen Fällen) oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG (vorübergehendes Aufenthaltsrecht für sog. „Vertriebene“),

4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, die aufgrund der §§ 4, 4a, 5, 5a und 6 der Asylgesetznovelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 66 FrG (Anwendung gelinderer Mittel anstelle von Schubhaft) anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist und
6. Fremde, denen ab 1.5.2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.



Flüchtlingsheim Lienz

Für diesen Bericht sind insbesondere die Zielgruppen Asylwerber und Asylberechtigte in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung relevant.

Normadressat

Die Grundversorgungsvereinbarung schafft keine Ansprüche für Asylwerber, sondern regelt das Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern und den Ländern untereinander. Die Grundversorgungsvereinbarung regelt die Aufgabenaufteilung zwischen Bund

und Ländern, Art und Umfang der Grundversorgung sowie Verrechnung und Kostenteilung zwischen Bund und Ländern.

Umsetzung	Durch die Grundversorgungsvereinbarung sind Bund und Länder verpflichtet, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzenlage die Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden neu zu regeln. Die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung ist auf Bundesebene u.a. durch die Novellierung des Bundesbetreuungsgesetzes erfolgt. Auf Landesebene ist es bis zum Berichtslegungszeitpunkt zur Abfassung eines Entwurfes für ein Tiroler Betreuungsgesetz gekommen, nicht jedoch zu dessen Beschlussfassung.
Aufgaben des Bundes	Der Bund sorgt für die Erstaufnahme der Asylwerber sowie deren Versorgung zwischen der Aufnahme und der Zuteilung an die Länder. Dafür führt er Erstaufnahmestellen und Betreuungseinrichtungen für Asylwerber. Der Bund richtet eine Koordinationsstelle ein, zu deren Aufgaben u.a. die Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel, die vierteljährliche Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen aller Vertragspartner sowie die Verrechnung mit den Ländern gehören.
Aufgaben der Länder	Die Hauptaufgabe der Länder ist die Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber. Diese Verpflichtung umfasst auch die Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur. Daneben kommen den Ländern noch zahlreiche andere Aufgaben zu, z.B. im Rahmen der Rückkehraktionen.
Grundversorgungsvereinbarung - Leistungen	Die Grundversorgung umfasst die folgenden Leistungen: 1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit, 2. Versorgung mit angemessener Verpflegung, 3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung, 4. Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,

5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
6. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
7. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
8. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
9. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
10. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,
11. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
12. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
13. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und
14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

Einschränkung
oder Einstellung

Die Grundversorgung kann eingeschränkt oder sogar eingestellt werden, wenn ein Fremder z.B. die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch sein Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährdet.

unbegleitete
Minderjährige

Für unbegleitete minderjährige Fremde sieht die Grundversorgung eine über die oben dargestellte hinausgehende Grundversorgung vor. Normiert sind Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen, darüber hinausgehende sozialpädagogische und psychologische Unterstützung, spezielle Formen der Unterbringung (z.B. Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf) und besondere Betreuung, wie bedürfnisorientierte Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Arbeit im Haushalt), Abklärung der Zukunftsperspektiven, Ermöglichung der Familienzusammenführung, Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Schul-, Ausbildungs- und Berufs-

vorbereitungsaktivitäten zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Kostenteilung Grundsätzlich sieht die Grundversorgungsvereinbarung eine Aufteilung der Kosten für die unterstützten Fremden zwischen dem Bund und den Ländern von 60 : 40 sowie zwischen den Ländern im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Länder zueinander vor.

Kosten beim Bund In bestimmten Fällen hat allerdings der Bund die Kosten der Grundversorgung zu 100 % zu tragen. Dies trifft bei

- Asylwerbern, die ihren Asylantrag ab dem 1. 5. 2004 in erster Instanz beim Bundesasylamt (Erstaufnahmestelle) eingebracht haben und deren Verfahren in erster und zweiter Instanz in längstens zwölf Monaten,
- Asylwerbern, deren Verfahren am 30. 4. 2004 in erster Instanz beim Bundesasylamt anhängig war und in erster und zweiter Instanz bis 30. 4. 2005 sowie
- Asylwerbern, deren Verfahren am 30. 4. 2004 in zweiter Instanz beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig war und bis 31. 10. 2004

keiner rechtskräftigen materiellen Entscheidung zugeführt wurde, zu. Nach einer rechtskräftigen Entscheidung - d.h. entweder nach der Entscheidung des Bundesasylamtes, gegen die kein wirksames Rechtsmittel ergriffen wurde, oder nach der Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenates - werden die Kosten zwischen den Vertragsparteien wieder aufgeteilt, allerdings für höchstens vier Monate.

Verrechnung Die Verrechnung der entstandenen Kosten soll laut Grundversorgungsvereinbarung vierteljährlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals erfolgen. Bis zur Verrechnung müssen die Vertragspartner die entstehenden Kosten auslegen. Die Verrechnung zwischen Bund und Ländern fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Die Zuständigkeit für die Verrechnung zwischen den Ländern ist noch nicht geklärt.

Kostenhöchstsätze Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen von in der Grundversorgungsvereinbarung normierten Kostenhöchstsätze. Die in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostenhöchstsätze betragen inklusive aller Steuern und Abgaben:

1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft
pro Person und Tag € 17,--
2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung
pro Person und Monat
für Erwachsene € 180,--
für Minderjährige € 80,--
für unbegleitete Minderjährige € 180,--
3. für die Miete bei individueller Unterbringung
pro Monat
für eine Einzelperson € 110,--
für Familien (ab zwei Personen) gesamt € 220,--
4. für Taschengeld
pro Person und Monat € 40,--
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr,
einmalig pro Person € 370,--
6. für die Sonderunterbringung
für pflegebedürftige Personen,
pro Person und Monat € 2.480,--
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung
unbegleiteter minderjähriger Fremder
pro Person und Tag
in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10) € 75,--
in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15) € 60,--
in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20),
oder in sonstigen geeigneten Unterkünften € 37,--
8. für die Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9
und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit
7,3 % inklusive Zusatzbetrag)
9. für Information, Beratung und soziale Betreuung
(exkl. Dolmetscherkosten)
nach einem maximalen Betreuerschlüssel von 1 : 170
10. für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten – bis zu
einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz
(FLAG) – die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen
11. für Schulbedarf
pro Kind und Jahr € 200,--
12. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren
pro Person/Monat € 10,--

13. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person € 3,63
14. für notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person € 150,--
15. für Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und
16. für Kosten gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 5 pro Person und Tag maximal der gemäß § 10 Abs. 2 FrG-DV jeweils festgelegte Betrag: d.h. für Kosten des Vollzuges der Schubhaft (§ 103 Abs. 1 FrG) für jeden angefangenen Tag jener Betrag, den Verwaltungsverwahrungshäftlinge für den Vollzug von Verwaltungsfreiheitsstrafen zu entrichten haben, und für Kosten der Unterkunft in von der Behörde bestimmten Räumen (§ 66 Abs. 2 FrG) für jeden angefangenen Tag jener Betrag, den die Behörde hierfür aufzuwenden hat.

Die bei den Vertragsparteien infolge der Erfüllung der Aufgaben nach der Grundversorgungsvereinbarung über die Kostenhöchstsätze hinaus entstehenden Kosten sind von der jeweiligen Gebietskörperschaft selbst zu tragen.

Neben den zwar in der Grundversorgungsvereinbarung grundsätzlich als verrechenbar vorgesehenen, jedoch die Kostenhöchstsätze übersteigenden Kosten, fallen auch Kosten an, die entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung nicht verrechnet werden können. Zu diesen nicht verrechenbaren Kosten zählen z.B. die Investitionskosten.

„Auslagerung“

Der Bund und die Länder können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur, humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen. Das Land Tirol hat sich bisher nicht dieser Möglichkeit bedient und dies mit erheblicher Kosteneinsparung begründet.

Die Kosteneinsparung ergibt sich daraus, dass das Land selbst und nicht ein Dritter die Entscheidung über die Notwendigkeit von Leistungen trifft und es somit die Kostenentwicklung selbst kontrollieren kann. Lagert das Land die Versorgung der Asylwerber aus, gibt es die Entscheidungsfreiheit aus der Hand und ist nur mehr bloßer

Kostenträger. Die Steuerung der Kostenentwicklung ist nicht mehr im selben Umfang möglich.

Empfehlung nach Art. 69 TLO	Der LRH begrüßt diese Praxis und empfiehlt auch in Zukunft von einer Auslagerung abzusehen.
-----------------------------	---

Stellungnahme der Regierung	<i>Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, auch in Hinkunft von der Auslagerung von Aufgaben, insbesondere was die Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und die Schaffung bzw. Erhaltung der nötigen Infrastruktur betrifft, abzusehen, wird weiterhin nachgekommen. Das Land soll die Entscheidungen über die Notwendigkeit von Leistungen selbst treffen, um die Kostenentwicklung kontrollieren zu können. Der Ansicht des Landesrechnungshofes wird zugestimmt, dass im Falle einer Auslagerung diese Entscheidungsfreiheit verloren ginge und das Land zum bloßen Kostenträger avancieren würde.</i>
-----------------------------	---

Beschäftigungsverbot	Für Asylwerber normiert das AuslBG ein Verbot der unselbständigen Erwerbstätigkeit und das Bundesbetreuungsgesetz ein Verbot der selbständigen Erwerbstätigkeit in den ersten drei Monaten ab Antragstellung.
----------------------	---

Hilfstätigkeiten	Mit ihrem Einverständnis können Asylwerber zu Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), herangezogen werden. Von dieser Möglichkeit wird in mehreren Tiroler Heimen Gebrauch gemacht.
------------------	---

kommunale Arbeit	Asylwerber und Fremde im Sinne des Bundesbetreuungsgesetzes, die in einer Betreuungseinrichtung von Bund oder Ländern untergebracht sind, können außerdem mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z.B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) eingesetzt werden.
------------------	---

Die Möglichkeit des Anbietens kommunaler Arbeit wird von einigen Gemeinden gut angenommen. Das Interesse der Asylwerber an dieser Tätigkeit ist unterschiedlich. In manchen Heimen gehen mehrere Asylwerber einer gemeinnützigen Tätigkeit nach und in anderen Heimen besteht kaum Interesse an kommunaler Arbeit.

Entschädigung	Für die Hilfstätigkeiten ist den Asylwerbern eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Betreuung zu gewähren. Durch derartige Tätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet und es bedarf keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis.
Verfahrensablauf	Seit der Asylgesetz-Novelle 2003, BGBl. I 101, In Verbindung mit der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2004, BGBl. II 162, bestehen in Österreich drei Erstaufnahmestellen für Asylwerber (Thalham, Traiskirchen und Flughafen Wien-Schwechat). In diesen Erstaufnahmestellen werden vom Bundesasylamt die Zulassungsverfahren durchgeführt. Das Zulassungsverfahren ist der erste Teil eines Asylverfahrens. In ihm wird entschieden, ob in die inhaltliche Prüfung des Asylantrages eingestiegen oder ob der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird. Erst nach einem positiven Zulassungsverfahren kann eine inhaltliche Prüfung des Asylantrages folgen. Ist das Asylverfahren zulässig, werden die Asylwerber entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung von der Koordinationsstelle des Bundes unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern auf die einzelnen Länder verteilt. In Tirol erfolgt die Verteilung der Asylwerber auf die einzelnen Betreuungseinrichtungen durch die Flüchtlingskoordination.
Richtlinien der Tiroler Landesregierung zu § 2a Abs. 3 Tiroler Sozialhilfegesetz	Mit dem Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung haben sich die Richtlinien der Tiroler Landesregierung zu § 2a Abs. 3 Tiroler Sozialhilfegesetz geändert. Die aktuellste Fassung dieser Richtlinien wurde mit Regierungsbeschluss vom 27.4.2004 beschlossen. Sie enthalten nunmehr Regelungen für die sog. Neufälle und die sog. Alt- bzw. Übergangsfälle. Neufälle sind jene Asylwerber, die ihren Asylantrag nach dem 1.5.2004 gestellt haben. Sie erhalten die in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen. Alt- bzw. Übergangsfälle sind jene Asylwerber, die ihren Asylantrag vor dem 1.5.2004 gestellt haben. Die von diesen Asylwerbern bezogenen Leistungen richten sich nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz und der Tiroler Sozialhilfeverordnung.
Tiroler Grundversorgungsgesetz	Zum Zeitpunkt der Berichtslegung hat sich ein Tiroler Grundversorgungsgesetz in Ausarbeitung befunden. Mit dem Entwurf des Tiroler Grundversorgungsgesetzes sollen einerseits die Grundversorgungsvereinbarung und andererseits die zitierten europarechtlichen Richtlinien in innerstaatliches Recht - soweit es in die Kompetenz des Landes fällt - umgesetzt werden. Die Beachtung der europarechtlichen Richtlinien äußert sich insbesondere in der Einräumung eines Rechtsanspruches auf die für Asylwerber vorge-

sehenen Leistungen und der Berufungsmöglichkeit an den UVS.

Kostentragung

Von den Kosten, die das Land Tirol für die Grundversorgung nach Verrechnung mit dem Bund zu tragen hat, haben laut Entwurf des Tiroler Grundversorgungsgesetzes die Gemeinden dem Land Tirol jährlich 35 % zu ersetzen. Dieser Kostenbeitrag ist auf alle Gemeinden des Landes entsprechend ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Diese Vorschrift entspricht der im Tiroler SozHG vorgesehenen Regelung. Die Kostentragung ist so wie die im Tiroler SozHG, Tiroler RehabG und im Tiroler Pflegegeldgesetz mit 31.12.2006 befristet.

Derzeit wird jedoch der Anteil der Gemeinden an den Asylwerberkosten nach einer Vereinbarung mit dem Tiroler Gemeindeverband aus den Strafgeldüberlingen abgedeckt. Der LRH hat bereits in seinem Bericht über den Rechnungsabschluss des Landes 2004 eine Überprüfung der Strafgeldverteilung empfohlen.

Stellungnahme der Regierung

Mit Beschluss der Landesregierung vom 6. Dezember 2005, Zl. VII-5/411/437, wurde die Verteilung der Strafgelder im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes neu geregelt.



Flüchtlingsheim Reichenau

2. Statistik

Bosnienflüchtlinge Eine organisierte Flüchtlingsunterbringung wurde in Tirol notwendig, als im Jahr 1992 „De-facto-Flüchtlinge“ aus Bosnien und Herzegowina in größerer Anzahl nach Tirol kamen. Sie wurden damals in einigen Groß- und vielen Privatquartieren untergebracht. Zum Großteil konnten sie sich nach einiger Zeit in die Bevölkerung integrieren.

Kosovoflüchtlinge Die nächste Flüchtlingswelle nach Tirol setzte im Zuge des Kosovo-Krieges im Jahr 1999 ein. Die Kosovo-Flüchtlinge kehrten nach ein bis zwei Jahren zum Großteil wieder in ihre Heimat zurück. Die Rückkehr wurde vom Land Tirol mit einem Rückkehr- und Wiederaufbauprojekt unterstützt.

In mehreren Beschlüssen seit 1993 haben die Landeshauptleutekonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz sowohl die Kostenteilung für die bosnischen de facto-Flüchtlinge im Verhältnis Bund $\frac{2}{3}$, Länder $\frac{1}{3}$ und ab 1.8.1999 Bund $\frac{1}{2}$, Länder $\frac{1}{2}$ als auch einen Länderausgleich nach dem Volkszahlschlüssel vereinbart.

Asylwerber Daneben gab es Fremde, die als Asylwerber in Bundesbetreuung standen und sich in Tirol aufhielten. Weil aber nicht alle Asylwerber in der Bundesbetreuung Aufnahme fanden, wurden in Tirol aufhältige Asylwerber auch über die Sozialhilfereferate der Bezirkshauptmannschaften aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützt.

Infolge der Bundeszuständigkeit nach dem Bundesbetreuungsgesetz und der Zuständigkeit der Länder für die Sozialhilfe gab es über mehrere Jahre unklare Regelungen und die unbefriedigende Situation, dass Bund und Länder gleichzeitig für Asylwerber aufkamen. Der LRH kann für diese Zeit wegen fehlender Unterlagen keine übersichtliche Darstellung geben. Auch im Landesbereich waren die Zuständigkeiten nicht eindeutig festgelegt. Sowohl die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung als auch die Sozialhilfereferate der Bezirkshauptmannschaften erbrachten Leistungen für denselben Personenkreis.

Erst ab dem 1.5.2004 wurde mit der Grundversorgungsvereinbarung eine klare Aufgabenzuteilung und Kostentragungspflicht zwischen dem Bund und den Ländern fixiert.

Der LRH stellt die Entwicklung der Flüchtlings- und Asylwerberzahlen in Tirol - soweit möglich - in folgender Tabelle dar:

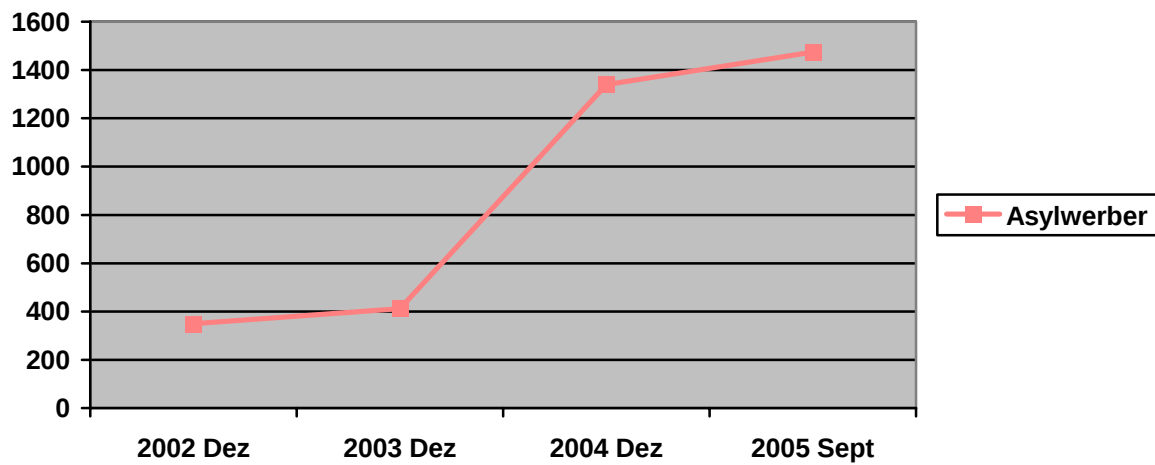
Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Tirol

Jahr	Bosnien-Flüchtlinge	Kosovo-Flüchtlinge	Asylwerber Bundesbetreuung	Asylwerber Sozialhilfe/Land	Asylwerber Gesamt
1992	900		k.A.	k.A.	k.A.
1993	2458		k.A.	k.A.	k.A.
1994	1701		k.A.	k.A.	k.A.
1995	1144		k.A.	k.A.	k.A.
1996	717		k.A.	k.A.	k.A.
1997	156		k.A.	k.A.	k.A.
1998	33		k.A.	k.A.	k.A.
1999	1	141	k.A.	k.A.	k.A.
2000		14	k.A.	139	k.A.
2001			k.A.	91	k.A.
Dez. 2002			78	271	349
Dez. 2003			195	217	412
März 2004			240	302	542
Mai 2004	Inkrafttreten der GVS-Vereinbarung				
Juni 2004					973
Sept. 2004					1.188
Dez. 2004					1.339
März 2005					1.406
Juni 2005					1.412
August 2005					1.460
Sept. 2005					1.474

k.A. = keine Angabe

Die Anzahl der in Bundesbetreuung stehenden Asylwerber konnte für die Jahre vor 2002 nicht mehr ermittelt werden. Auch die über die verschiedenen Sozialhilfereferate vor 2000 unterstützten Asylwerber wurden vom LRH nicht mehr erhoben.

Asylwerber in Tirol



massiver Anstieg

Trotzdem wird deutlich, dass ein massiver Anstieg der von Tirol aufgenommenen Asylwerber in den Jahren 2004 und 2005 eingetreten ist.

Während anlässlich einer Landeshauptleutekonferenz im November 2003 von einem Stand der Asylwerber in Österreich von 12.600 und einem davon abgeleiteten Tiroler Soll-Anteil von 1050 (8,4 %) ausgegangen werden konnte, erhöhte sich die Asylantenzahl nach Erfassung im GVS rasant und wurde monatlich nach oben revidiert. Die Quotenstatistik aus dem Betreuungsinformationssystem wies bereits im Juni 2004 österreichweit 18.016 und im Dezember 2004 27.321 Leistungsbezieher aus. Die Quotendarstellung der Grundversorgung zum Stand 1. 8. 2005 zeigt österreichweit 27.983 Asylwerber. Der Tirol-Anteil in Höhe von 8,3843 % weist einen Sollstand von 2.346 aus. Tatsächlich hat Tirol mit 1.460 Asylwerbern die Quote nur zu 62,23 % erfüllt.

Quote

Die Quotendarstellung für September 2005 weist bereits 28.282 Asylwerber in Österreich aus. Der Tirol-Anteil sollte dabei 2.371 Unterbringungen betragen. Aus der Quotenabweichung von - 37,84 % werden noch erhebliche Ausgleichszahlungen an die anderen Bundesländer zu erwarten sein.

Quotendarstellung Grundversorgung 1.9.2005

Bundesland	Ist-Stand	Quote %	Soll-Stand	Quoten erfüllung	Quoten abweichung
Burgenland	730	3,4554	977	74,70	-247
Kärnten	1.177	6,9639	1.970	59,76	-793
Niederösterreich	6.023	19,2434	5.442	110,67	581
Oberösterreich	4.718	17,1394	4.847	97,33	-129
Salzburg	1.365	6,4152	1.814	75,23	-449
Steiermark	3.594	14,73066	4.166	86,27	-572
Tirol	1.474	8,3843	2.371	62,16	-897
Vorarlberg	914	4,3707	1.236	73,94	-322
Wien	8.287	19,2971	5.458	151,84	2.829
Summe	28.282		28.281		

100 %-Fälle

Anzumerken ist, dass von den 1.474 derzeit in Tirol aufhältigen Asylwerbern bereits bei 768 Personen das Asylverfahren länger als ein Jahr dauert und damit die Kostentragung zu 100 % dem Bund zufällt. Der Anteil jener Personen, deren Kosten der Bund zur Gänze zu tragen hat beträgt 52,10 %.

Die Ursachen und Hintergründe für den plötzlichen Anstieg der Asylwerberzahlen in Österreich konnte der LRH nicht eruieren. Eine Statistik des BMfl zeigt die Entwicklung der in Österreich gestellten Asylanträge seit 2001:

2001	30.127
2002	39.354
2003	32.359
2004	24.634
2005	13.211 (bis August)

Vergleich innerhalb
der EU-Länder

Einer statistischen Aufbereitung der Eurostat konnte aber entnommen werden, dass im Jahr 2003 in den Ländern der EU insgesamt 356.045 Asylanträge gestellt wurden. Davon entfielen auf Österreich 32.359 Anträge, das sind 9,08 %. Der Bevölkerungsanteil Österreichs an der EU beträgt aber nur 1,78 % (8102,2 : 454580,1). Es darf angenommen werden, dass Österreich ein sehr beliebtes Asyl-land darstellt. Die Hintergründe für diesen Asylwerberzustrom dürften auch in den günstigen Bedingungen liegen, die unser Land den Fremden bietet.



Flüchtlingsheim Imst/Sonneninsel

Herkunft

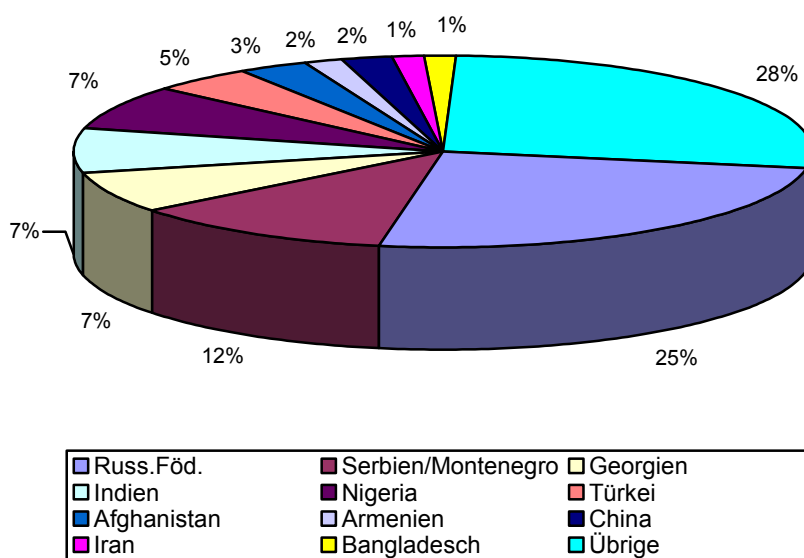
Der LRH bemühte sich auch die Herkunftsländer der Asylwerber darzustellen. Weil über das GVS diese Auswertung derzeit nicht erhältlich war, griff der LRH auf eine vom BMfl im Internet veröffentlichte Statistik zurück. In ihr sind die im Jahr 2004 in Österreich gestellten Asylanträge nach der Staatsangehörigkeit gegliedert.

Herkunftsländer

Afghanistan	757	Iran	343	Philippinen	3
Ägypten	15	Israel	47	Polen	6
Albanien	78	Jordanien	8	Ruanda	6
Algerien	234	Kambodscha	1	Rumänien	110
Angola	28	Kamerun	77	Russische Föderation	6.172
Äquatorialguinea	1	Kanada	1	Sahara (Westsahara)	1
Armenien	414	Kap Verde	1	Senegal	14
Aserbaidshon	159	Kasachstan	30	Serbien und Montenegro	2.835
Äthiopien	18	Kenia	2	Sierra Leone	58
Bangladesch	330	Kirgisistan	81	Simbabwe	8
Belarus	213	Kolumbien	10	Slowakei	2
Benin	6	Komoren	3	Slowenien	3
Bolivien	5	Kongo	13	Somalia	45
Bosnien-Herzegowina	198	Kongo Demokr. Republik	65	Sri Lanka	88
Brasilien	2	Korea, (Nord, Dem. VR)	1	staatenlos	197
Bulgarien	26	Kroatien	15	Südafrika	3
Burkina Faso	5	Kuba	8	Sudan	70

Burundi	14	Lettland	3	Syrien	131
Chile	1	Libanon	45	Tadschikistan	10
China Rep. (Taiwan)	92	Liberia	97	Tansania	3
China Volksrepublik	571	Libyen	6	Thailand	2
Cote d'Ivoire	31	Litauen	7	Togo	10
Deutschland	5	Madagaskar	3	Tschad	1
Dominica	1	Malawi	1	Tschechische Republik	3
Dominikanische Republik	2	Mali	48	Tunesien	16
Ecuador	1	Marokko	29	Türkei	1.114
Eritrea	11	Mauretanien	12	Turkmenistan	7
Gabun	1	Mazedonien	323	Uganda	15
Gambia	226	Mexiko	1	Ukraine	426
Georgien	1.731	Moldau	1.346	Ungarn	2
Ghana	72	Mongolei	511	ungeklärt	105
Guinea	72	Nepal	69	USA	2
Guinea-Bissau	73	Niger	4	Usbekistan	39
Indien	1.839	Nigeria	1.828	Venezuela	1
Indonesien	1	Nordjemen	8	Vereinigte Arabische Emirate	2
Irak	232	Pakistan	575	Vietnam	37
Gesamt 24.634					

Grafische Darstellung



Ein großer Teil der Asylwerber sind Kinder und Jugendliche. In manchen Heimen stellen die Kinder und Jugendlichen bis zur Hälfte der Heimbewohner dar.

3. Organisation der Flüchtlingsbetreuung

Koordinationsstelle	Die Geschäftsverteilung der Landesregierung weist die politische Zuständigkeit der Frau LR Christa Gangl zu. Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung obliegt der Aufgabenbereich der „Flüchtlingskoordination“ der Abteilung Soziales. Bereits im Jahr 1993 wurde der derzeit als Flüchtlingskoordinator tätige Beamte in den Landesdienst aufgenommen und mit den Angelegenheiten des Flüchtlingswesens betraut.
Personal	Derzeit sind in der Sozialabteilung fünf Bedienstete des Landes mit den Angelegenheiten des Flüchtlingswesens beauftragt, und zwar drei Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes (B/b) und zwei Vertragsbedienstete des Verwaltungs- und Rechnungsfachdienstes (C/c). Außerdem besorgt eine über eine private Firma im Personal-leasing als Betreuerin angestellte Bedienstete besondere Verwaltungsarbeiten in den Amtsräumlichkeiten.
Bürräume	Die Flüchtlingskoordinationsstelle nutzt derzeit sechs Büroräume im Haus Innsbruck, Marktgraben 16, 1.Stock, welche vom Land Tirol angemietet wurden. Im Herbst 2005 ist die Übersiedlung der Flüchtlingskoordinationsstelle in ebenfalls angemietete Räume in Innsbruck, Meinhardstrasse 8, vorgesehen.
Aufgaben	Die Flüchtlingskoordinationsstelle organisiert die Unterbringung der Asylwerber in Tirol durch Beschaffung der Unterkünfte, die Zuweisung der Asylwerber sowie die Versorgung der Asylwerber in Heimen oder sonstigen Quartieren, die Beratung und Betreuung der Asylwerber, die Auszahlung der finanziellen Ansprüche an die Asylwerber, die Abwicklung von Rückkehr- und Wiederaufbauprojekten und die Abrechnung mit dem Bund.

Stellungnahme der Regierung	<i>Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Abteilung Soziales nur zwei Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes mit Aufgaben des Flüchtlingswesens betraut sind. Weiters hat der Fachbereichsleiter nicht nur Aufgaben der Flüchtlingskoordination, sondern auch solche im Rahmen der Ambulanten Dienste, wahrzunehmen.</i>
Aktenführung	Zahlungs- und Empfangsaufträge werden seit 1.1.2005 über die abteilungseigene Buchhaltungsstelle abgewickelt. Die Belegablage und die Aktenführung sind in der Flüchtlingskoordinationsstelle zwar nach einem internen Aktenplan organisiert, das Auffinden einzelner Aktenstücke war aber teilweise mit erheblichem Zeitaufwand verbunden oder überhaupt nicht möglich. Vermutlich waren diese Aktenstücke falsch abgelegt. Eine geordnete und übersichtliche Aktenablage ist nicht vorhanden. Deshalb konnten dem LRH bestimmte Fragestellungen nicht beantwortet werden (z.B. Geldbestände in den Heimen, Heimabrechnungen, Investitionskosten einzelner Heime, Inventarausstattungen, Projektsabrechnungen, statistische Angaben aus Vorjahren, u.a.).
Empfehlung nach Art. 69 TLO	Das rapide Anwachsen des Verwaltungsbereiches macht eine Neuorganisation der Aktenablage dringend erforderlich.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die rasante Steigerung der Flüchtlingszahlen und die damit verbundenen logistischen Herausforderungen führten zu vereinzelt Problemen bei der Aktenführung. Die Säumigkeit des Bundes bei der Bereitstellung eines funktionierenden Bundesinformationssystems (BIS) hat sich hier zusätzlich negativ ausgewirkt. Die Abteilung Soziales hat diese Problematik schon vor der Einschau des Landesrechnungshofes erkannt und eine entsprechende Umstrukturierung der Aktenführung in Angriff genommen, die zum Ende des 1. Quartals des Jahres 2006 abgeschlossen sein soll.</i>
GVS-Programm	Das zentrale Element der Verwaltung und Abrechnung von Asylwerbern stellt der vom Bund installierte Informationsverbund zwischen dem BMfI und den Ländern dar. Auf das EDV-Programm „GVS“ (Grundversorgungssystem) können alle Länder und das BMfI jederzeit zugreifen. Obwohl das Programm seit Mai 2004 in Betrieb steht und von Seiten des Landes die laufenden Eingaben gemacht wurden, stehen bis jetzt noch keine endgültigen Abrechnungen und Auswertungen über dieses Programm zur Verfügung. Die volle Funktionsfähigkeit des Programms wird jederzeit erwartet.

Die Einzeleingaben in das GVS-Programm stellen sich sehr arbeitsintensiv dar, weil alle Zahlungen an und für Asylwerber einzeln eingegeben werden müssen. Dabei ergeben sich immer wieder auch Unterlassungen und Fehler. Die richtigen Eingaben sind aber wichtig und wesentlich für die Kostenabrechnung mit dem Bund und den Ländern.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die vom Landesrechnungshof angesprochenen "Unterlassungen und Fehler" bei den Einzeleingaben in das GVS-Programm resultierten aus den enormen Datenmengen, sie beschränkten sich aber auf eine nicht wesentlich ins Gewicht fallende Anzahl. Um die Fehlerquote weiter zu reduzieren, wurde das System bereits schon vor der gegenständlichen Einschau durch den Landesrechnungshof unter Beiziehung der Abteilung Buchhaltung einer intensiven Nachkontrolle unterzogen. Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass die Daten ab dem Beginn des 2. Quartals des Jahres 2006 sofort bei der Abrechnung in das GVS-Programm eingegeben werden, was eine qualitative Verbesserung der GVS-Programmanwendung erwarten lässt.

Auch die Asylantenheime wurden für die Verwaltung mit EDV-Geräten ausgestattet. Bisher wurde aber keine einheitliche Software für die Heimverwaltung bereitgestellt.

4. Unterbringungen

Mit Stand 1. 8. 2005 hielten sich in Tirol 1.459 betreute Asylwerber auf, von denen 773 in Landesheimen, 257 in Gasthöfen und 429 privat untergebracht waren. Zu diesen 1.459 Personen kamen noch 35 unbegleitete Minderjährige, die in Wohngruppenplätzen, Wohnheimplätzen oder im Betreuten Wohnen im Rahmen der Jugendwohlfahrt betreut wurden.

4.1 Landesheime

Standorte

Seit 1993 hat das Land Tirol ehemalige Arbeiterunterkünfte der Magnesitwerke Hochfilzen in Bürglkopf/Fieberbrunn - auf ca. 1.500m Seehöhe gelegen - zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylwerbern angemietet. Im Jahr 2001 wurde das in der Gemeinde Reith i.A. am Eingang des Zillertales gelegene ehemalige Gasthaus „Landhaus“ vom Land Tirol angekauft und zur Unterbringung von

Asylwerbern adaptiert. Seit 2003 wurden weitere 13 Landesheime in Kirchberg, Ried i.O., Schwaz, Jenbach, Imst, Hall, Lienz, Scharnitz, Innsbruck, Kufstein und Matrei i.O. angemietet oder in containerbauweise errichtet und eröffnet. Noch im Herbst dieses Jahres steht die Inbetriebnahme weiterer Landesheime in Zirl, Schwaz und Innsbruck bevor. Das Heim in Schwaz, Sportplatzstraße wurde inzwischen aufgelassen. Vorübergehend von Mai bis September 2004 waren auch im landeseigenen „Schloß Mentlberg“ (ehemaliges Schülerheim) Asylwerber einquartiert gewesen.

Zum Zeitpunkt der Einschau (August 2005) waren 15 Landesheime in Betrieb:

Landesheime

Landesheime	Betriebsaufnahme	Plätze	Auslastung	Versorgung	ehem. Nutzung bzw. Bauweise	Anmerkung
Fieberbrunn	1993	100	96	Küche	Arbeiterunterkunft	gemietet unbest.
Reith i.A.	2001	60	58	Selbstversorger seit Mai 2005	Gasthof	Landeseigentum
Kirchberg	01.12.2003	14	14	Selbstversorger		gemietet bis 2006
Ried i.O.	01.03.2004	15	15	Selbstversorger		gemietet bis 2004
Schwaz-Sportplatzstraße	01.05.2004	10	20	Selbstversorger		gemietet bis 2004
Jenbach	01.07.2004	30	28	Selbstversorger		gemietet bis 2007
Imst- Sonneninsel	01.07.2004	65	65	Selbstversorger	Kaserne	gemietet bis 2007
Hall-Annaheim	01.09.2004	55	55	Selbstversorger	Pflegeheim	Überlassung bis 2006
Lienz	01.09.2004	70	71	Selbstversorger	Bildungshaus	gemietet unbest.
Scharnitz	01.01.2005	30	29	Selbstversorger	Bäckerei - Fremdenpension	gemietet bis 2009
Ibk- Reichenau	01.03.2005	100	97	Selbstversorger	Schülerheim	gemietet bis 2009
Ibk- Frauenhaus Reichenau	01.03.2005	45	46	Selbstversorger	Schülerheim	gemietet bis 2009
Ibk-Rossau	01.12.2004	80	76	Selbstversorger	Container	Landeseigentum
Kufstein	01.04.2005	70	63	Selbstversorger	Wohnblock	gemietet unbest.
Matrei i.O.	01.06.2005	48	40	Selbstversorger	Container	Landeseigentum
15 Landesheime		792	773			

unterschiedliche
Bedingungen und
Ausstattungen

Die Heime bieten ausgehend von der Gebäudesubstanz und einer früheren Nutzung sehr unterschiedliche Bedingungen und Ausstattungen. Auch die Standortlage in Ortszentren (Scharnitz, Lienz, Mauterndorf, Kufstein, Imst, Hall), in Ortsrandlage (Innsbruck, Reith) oder in abgelegener Lage (Bürglkopf/Fieberbrunn) haben großen Einfluss auf die Unterbringungsbedingungen sowie auf die Unterbringungskosten. Das Heim Bürglkopf/Fieberbrunn liegt als Einzelobjekt ca. 6 km vom Ortszentrum entfernt auf ca. 1.500 m Seehöhe in einsamer Lage. Der lange Anfahrtsweg (Straßenerhaltung, Schneeräumung, Asylwerber- und Schülertransport durch Heimbusse, Lieferantenabgeltungen) sowie ein hoher Heizmittelverbrauch infolge der Höhenlage erhöhen die Unterbringungskosten der Asylwerber in besonderer Weise.

Auch die Ausstattung der einzelnen Heime mit abgeschlossenen Wohneinheiten (Kufstein), einzelnen Zimmern, Sanitär- und Waschräumen, Küchen, Gemeinschaftsräumen, Kinderspielflächen, Fitnessräumen, Lagerräumen und Freiflächen mit Erholungsflächen und Sportmöglichkeiten stellen sich sehr unterschiedlich dar.

Investitionen

In einigen Häusern mussten vor der Inbetriebnahme verschiedene Umbauten und Sanierungen durchgeführt werden. Hauptsächlich handelte es sich dabei um die Anpassung der Sanitärräume und der Küchenräume an den sich durch die Flüchtlingsunterbringung ergebenden Bedarf. In einigen Häusern wurden auch Sportanlagen errichtet. In Innsbruck-Rossau, Mauterndorf i.O., Schwaz und Zirl wurden eigene Gebäude in containerbauweise neu errichtet.

Da über die Buchhaltung eine Aufschlüsselung der Investitionsausgaben für die einzelnen Heime nicht möglich ist, ersuchte der LRH die Koordinationsstelle um Auskunft über die Kosten für die Errichtung bzw. Sanierung, Adaptierung und Ausstattung der einzelnen Heime. Leider war die Koordinationsstelle nicht in der Lage die gewünschten Auskünfte zu geben. Der LRH erhielt lediglich Aufstellungen der Landesbaudirektion für vier Heime und über folgende Kosten (netto):

- Innsbruck – Reichenau (2004-2005) € 296.903,16
- Innsbruck – Rossau (2004-2005) € 73.741,63
- Adaptierung Annaheim Hall (2004) € 92.940,30
- Heim Bürglkopf (2003-2005) € 491.020,63

Auch die Vollständigkeit obiger Ziffern muss bezweifelt werden, weil verschiedene Anschaffungen über die Heimleitungen direkt erfolgten.



Flüchtlingsheim in Mauterhorn i.O.

Der LRH bemängelt, dass in der Koordinationsstelle keine Übersicht darüber besteht, welche Kosten die Errichtung und Ausstattung der einzelnen Heime verursacht haben. Eine Kostenstellenrechnung ist zwar im Aufbau, konnte aber für die Vorjahre keine Auswertungen liefern. Auch die selbständigen Heimverrechnungen, welche noch bis 31.10.2005 geführt werden, lassen keine zusammenfassende Übersicht über die dort getätigten Investitionsausgaben zu. Dabei wäre es sehr interessant die Adaptierungskosten im Verhältnis zur Mietdauer (Nutzungsdauer) des Hauses zu sehen.

Stellungnahme der Regierung

Nach der erwähnten Aktenreorganisation wird auch eine Aufschlüsselung der Investitionsausgaben für die Heime möglich sein. Diese Daten sollen in einer Excel-Tabelle erfasst werden, in der sowohl die Leistungen für die einzelnen Asylwerber, als auch die Gesamtkosten jedes Flüchtlingsheimes enthalten sind.

Inventarverwaltung

Von den Heimleitungen wurden dem LRH zwar Inventarlisten vorgelegt. Diese waren sehr unterschiedlich gestaltet und waren in den meisten Fällen aber unvollständig und gaben keinen Überblick über die vorhandenen Gegenstände und Sachwerte. Viele zum Heim gehörende Gegenstände waren entweder mit dem Gebäude angemietet oder angekauft oder bei der Errichtung bzw. Adaptierung über die Landesbaudirektion angeschafft oder während des Betriebes durch die Heimleitung direkt beschafft worden. Eine Bestandsauf-

nahme des Inventars des Landes hat in den Heimen bisher nicht stattgefunden.

In der Koordinationsstelle ist das in der Landesverwaltung installierte Inventarprogramm „InvWeb“ verfügbar. Der LRH verweist auf die Bestimmungen des Bewirtschaftungserlasses und empfiehlt, das in den Heimen vorhandene Inventar (Gebrauchsgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 200,--) zentral in der Koordinationsstelle zu erfassen und den Heimleitungen jährlich einen Standortinventarausdruck zur Überprüfung zu übergeben.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Empfehlung, das vorhandene Inventar zu Überprüfungszwecken zentral in der Koordinationsstelle zu erfassen, wird nachgekommen.

Selbst-
versorgungsheime

Mit Ausnahme des Hauses Bürglkopf/Fieberbrunn werden alle Landesheime als Selbstversorgungsheime geführt, d.h. über die Heimleitung wird den Asylwerbern monatlich ein Verpflegsgeld (€ 180,-- für Erwachsene, € 140,-- für Erwachsene im Familienverband € 80,-- für Kinder) in bar ausbezahlt. Der Lebensmitteleinkauf und die Zubereitung der Mahlzeiten werden von den Asylwerbern selbst besorgt. Die Heime sind mit Einzelkochgelegenheiten oder Gemeinschaftsküchen entsprechend ausgestattet. Auch die Reinigungsarbeiten werden von den Asylwerbern selbst besorgt. In jedem Haus sind einzelne Asylwerber mit Hausmeistertätigkeiten beauftragt, wofür sie eine geringe Entschädigung erhalten.

Küchenwirtschaft
Bürglkopf/Fieberbrunn

Wegen der Abgeschiedenheit und der Größe des Heimes wird im Heim Bürglkopf/Fieberbrunn eine Heimküche geführt. Den Lebensmitteleinkauf besorgt die Heimleitung. Für die Zubereitung der Mahlzeiten ist eine Bedienstete als Köchin angestellt. Weitere Küchendienste werden von einzelnen eingeteilten Asylwerberinnen geleistet. Dafür werden sie geringfügig entlohnt. Zur Einnahme der Mahlzeiten steht ein großer Speisesaal zur Verfügung. Einzelne Asylwerberfamilien holen die fertigen Speisen bei der Essensausgabe ab und nehmen sie zum Verzehr auf die Zimmer mit.

Verpflegskosten-
abrechnung

Über den Lebensmittelverbrauch und die Anzahl der ausgegebenen Mahlzeiten werden keine Aufzeichnungen geführt. Der LRH verweist auf den Erlass der Finanzabteilung vom 11.7.2005, Zl. 2/600/56, über Küchenaufzeichnungen und Verpflegsabrechnung und empfiehlt seine Anwendung. Nur durch die Ermittlung des Verpflegsatzes kann der Lebensmitteleinsatz wirtschaftlich beurteilt werden. Voraussetzung für die Durchführung einer Verpflegskostenabrech-

nung wären lediglich tägliche Aufzeichnungen über die Anzahl der ausgegebenen Mahlzeiten. Die Anzahl der Essensteilnehmer sollten vom Küchenpersonal listenmäßig erfasst werden. Die Verpflegskostenabrechnung sollte monatlich von der Koordinationsstelle erfolgen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Auch diese Anregungen des Landesrechnungshofes werden unter Berücksichtigung des Erlasses der Abteilung Finanzen vom 11. Juli 2005, Zl. 2/600/56, über Küchenaufzeichnungen und Verpflegsabrechnungen aufgegriffen und umgesetzt.

Personalleasing

Grundsätzlich ist in jedem Heim ein Bediensteter angestellt und mit der Heimleitung (Verwaltung) betraut. Lediglich die Heime Schwaz und Jenbach werden über die Heimleitung Reith mitbetreut. In den Heimen Kirchberg und Ried i.O. wird wegen der geringen Größe der Heime die Anstellung einer eigenen Heimleitung für nicht erforderlich gehalten. Derzeit werden zehn Bedienstete als Heimleiter beschäftigt. Darüber hinaus werden in Tirol derzeit acht Bedienstete als Betreuer beschäftigt, die sowohl die Insassen der Landesheime als auch die in Gasthöfen untergebrachten Asylwerber sozial betreuen (Beratung und Hilfestellung zur Bewältigung des täglichen Lebens – Behördengänge, Gesundheitsbetreuung, Schulkontakte, Deutschkurse, Freizeitgestaltung, Arbeitsmöglichkeiten, usw.). Eine Betreuerin versieht ihren Dienst als Sachbearbeiterin in der Flüchtlingskoordinationsstelle der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung. Ihr Aufgabenbereich besteht in der Zuweisung der Asylwerber auf die einzelnen Heime und Häuser und die Mitarbeit bei der Abwicklung der Kosovohilfe.

Bisher hat das Land Tirol für die Beschäftigung von Bediensteten in den Landesheimen und für die Betreuung der Asylwerber keine Dienstposten zur Verfügung gestellt. Vielmehr steht die Heimleiterin des Heimes Bürglkopf/Fieberbrunn in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Fieberbrunn. Die übrigen Heimleiter und Betreuer waren bis 31.3.2005 beim Tiroler Beschäftigungsverein angestellt. Nach Auflösung dieses Vereines hat das Land Tirol ab 1.4.2005 einen Dienstleistungsauftrag mit einem privaten Bewachungsunternehmen abgeschlossen.

Direktvergabe

Dieses Unternehmen wurde auf der Grundlage von drei durch die Flüchtlingskoordination eingeholten Angeboten als kostengünstigstes ausgewählt. Eine derartige Direktvergabe entspricht beim gegebenen Auftragsvolumen nicht den vergaberechtlichen Vorschriften.

*Stellungnahme
der Regierung*

Bis Ende März des Jahres 2005 wurden die Heimleiter und Flüchtlingsbetreuer über den Tiroler Beschäftigungsverein angestellt. Nach dessen Liquidierung mussten Alternativen gefunden werden. Die Tiroler Landesregierung vertritt die Ansicht, dass mit der gewählten Form des Personalleasings (im Vergleich zu einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zum Land Tirol) flexibler auf unvorhersehbare Entwicklungen, z.B. die Schließung von Heimen, reagiert werden kann.

Zur Kritik betreffend die Direktvergabe an ein privates Bewachungsunternehmen wird angemerkt, dass die Flüchtlingskoordination nach Einholung dreier Angebote letztlich dem Billigstbieter den Auftrag erteilte. Im Hinblick auf den enormen Zeitdruck, den die akute und allgemein bekannte Flüchtlings- und Grundversorgungsproblematik mit sich brachte, wurde mit dieser Vorgangsweise der effektivste, kostengünstigste und praxistauglichste Weg eingeschlagen.

**Replik des LRH
Personalleasing**

Der LRH teilt die von der Landesregierung vertretene Auffassung nicht. Bei der Betreuung von Flüchtlingen handelt es sich um eine nach den getroffenen Vereinbarungen (Grundversorgungsvereinbarung) zu erfüllende Aufgabe des Landes, die grundsätzlich von landeseigenen Mitarbeitern zu erfüllen (siehe Ausführungen unten) ist. Wenn sich das Land entschieden hat die Leistungen selbst zu erbringen (siehe Ausführungen oben) wird auch das notwendige Personal dafür zur Verfügung zu stellen sein. Die im vorliegenden Bericht dargestellten Entwicklungen und Daten zeigen, dass eine gewisse Grundausstattung an Heimen und Unterbringungsmöglichkeiten längerfristig notwendig sein wird. Um eine entsprechende Betreuung sicherstellen zu können ist landeseigenes Personal erforderlich. Unvorhersehbare Entwicklungen sind in vielen Bereichen gegeben. Der LRH verweist dazu nur auf Entwicklungen im Bereich von Schülerheimen durch schwankende Schülerzahlen.

Direktvergabe

Die Argumentation zur Direktvergabe geht am Kritikpunkt der Nichteinhaltung vergaberechtlicher Vorschriften vorbei. Ganz abgesehen davon, dass es sich dabei um unbeweisbare Behauptungen handelt – ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist die Behauptung, dass der „Billigstbieter zum Zug gekommen ist“ schlichtweg nicht nachvollziehbar – sind geltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten worden. Der LRH mahnt zum wiederholten Mal die Einhaltung des Vergabegesetzes ein.

Das Bewachungsunternehmen nimmt die vom Land Tirol genannten Personen in ein Angestelltendienstverhältnis auf, entlohnt sie nach dem Kollektivvertrag für die Angestellten des Gewerbes in der Verwendungsgruppe III im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr und stellt sie dem Land Tirol wiederum zur Dienstleistung zur Verfügung. Für die Durchführung der Gehaltsabrechnung erhält der Auftragnehmer eine Bearbeitungsgebühr von 5 % der Bruttomonatsgehälter einschließlich aller Lohnnebenkosten inklusive der Sonderzahlungen, sonstigen Zulagen, Kilometer-Gelder, Tagesdiäten etc. exklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Vorschreibung des Monatspauschalbetrages erfolgt monatlich im Nachhinein mit 21 Tagen Zahlungsziel. In den Angestelltendienstverträgen wird geregelt, dass die Dienstnehmer den Weisungen der Beauftragten des Landes Tirol (Abteilung Soziales) Folge zu leisten haben, soweit dadurch ihre Dienstleistung, ihr Verhalten im Betrieb und die Ordnung der Betriebsverhältnisse berührt werden.

Für den Monat Juni 2005 hat die beauftragte Firma für 16 Heimleiter bzw. Betreuer mit einem Gesamtstundenausmaß von 535 Wochenstunden € 51.184,63 in Rechnung gestellt. Dabei entfielen € 40.622,72 auf die Bruttolohnsumme inklusive Lohnnebenkosten, € 2.031,14 auf die Bearbeitungsgebühr und € 8.530,77 auf die 20 %-ige Mehrwertsteuer.

In diesem Zusammenhang weist der LRH auf mehrere gesetzliche Bestimmungen hin, die die Zulässigkeit eines Personalleasings im Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung in Frage stellen, und zwar

- a) nach Art. 58 der TLO haben sich der Landeshauptmann, die Landesregierung und ihre Mitglieder bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung zu bedienen – soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Eine gesetzliche Ausnahmeregelung für die Bediensteten im Bereich des Flüchtlingswesens wurde nicht vorgefunden.
- b) für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, ist das Landes-Vertragsbedienstetengesetz anzuwenden. Die Ausnahmeregelungen nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz treffen auf die gegenständlichen Arbeitsverhältnisse nicht zu. Die starke organisatorische Eingliederung von Firmenangestellten in das Amt der Tiroler Landesregierung durch
 - weisungsmäßige Unterstellung,

- arbeitsrechtliche Maßnahmen nur auf schriftliche Anweisung des Flüchtlingskoordinators,
- keine Ersatzgestellung des Auftragnehmers bei Dienstaussfall eines Mitarbeiters wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Dienstverhinderung,
- Haftungsausschluss des Auftragnehmers für Schäden aus dem Verschulden des eingesetzten Personals,
- Erbringung der Arbeitsleistung ausschließlich gegenüber dem Land Tirol und
- Abgeltung der Bruttomonatsgehälter einschließlich aller Lohnnebenkosten samt Bearbeitungsgebühr

lässt die Vermutung zu, dass arbeitsrechtlich nicht die Privatfirma sondern das Land Tirol als Dienstgeber anzusehen ist.

- c) nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988, dessen Geltungsbereich für den Bund, die Länder und Gemeinden allerdings ausgenommen ist, wäre die gegenständliche Arbeitskräfteüberlassung nicht erlaubt, weil Vereinbarungen zwischen Überlasser und Beschäftigter, die der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Arbeitskraft dienen, verboten sind.
- d) die überlassenen Arbeitskräfte scheinen im Dienstpostenplan des Landes nicht auf. In der Haushaltsverrechnung werden die Heimleiter- und Betreuerkosten nicht als Personalaufwand, sondern als Unternehmerleistung behandelt und infolgedessen als Sachaufwand verbucht. Der wahre wirtschaftliche Sachverhalt wird im Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landes verschleiert dargestellt.

Kritik

Mit dieser Konstruktion wurde eine Situation geschaffen, bei der sich das Land alle Dienstgeberrechte gesichert hat (Anstellung, Kündigung, Weisungsrecht), den betroffenen Dienstnehmern aber die im Landesbereich allgemein geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen (Landes-Vertragsbedienstetengesetz) vorenthält. Die ausschließlich für das Land tätigen Heimleiter und Betreuer haben ausgehend von der Bezahlung und den Arbeitnehmerschutzbestimmungen einen schlechteren arbeitsrechtlichen Status als wenn sie als reguläre Dienstnehmer des Landes beschäftigt wären. Dabei besteht ihre Tätigkeit ausschließlich in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Es erstaunt den LRH, dass die arbeitsrechtliche Schlechterstellung von Arbeitskräften gerade im Bereich der Abteilung Soziales auftritt.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Kritik des Landesrechnungshofes hinsichtlich der vermeintlichen arbeitsrechtlichen Schlechterstellung von Arbeitskräften ist in dieser Form nicht begründet. Gerade in dem heiklen Bereich der Flüchtlingsbetreuung ist ein unmittelbares Zugriffs- und Weisungsrecht durch die Landesregierung unerlässlich, zumal auch nicht verkannt werden darf, dass in Österreich auch Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes einen arbeitsrechtlichen Schutz auf hohem Niveau, etwa durch das Angestelltengesetz oder das Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz, genießen.

Replik des LRH

In diesem Punkt erscheint dem LRH die Äußerung der Landesregierung widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zum einen wird ein unmittelbares Zugriffs- und Weisungsrecht (aus Sicht des LRH zu Recht) als unumgänglich betrachtet, andererseits doch (zumindest indirekt) die gewählte Form der Beschäftigung der Mitarbeiter über eine Fremdfirma verteidigt. Das unmittelbarste Zugriffs- und Weisungsrecht ist wohl bei einem öffentlich Bediensteten gegeben.

Es mag zwar durchaus sein, dass auch Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes Arbeitnehmerschutz auf hohem Niveau genießen, eine Schlechterstellung ist jedoch nachvollziehbar. Wozu bräuchte es sonst die gewählte Konstruktion? Einer Umgehung des Stellenplans muss der LRH aber aus Gründen der Kostenwahrheit vehement entgegenreten.

**Arbeitszeit-
aufzeichnungen**

Die Heimleiter und Betreuer sind je nach Größe des Heimes bzw. der Anzahl der zu betreuenden Asylwerber mit 20, 25, 30 oder 40 Wochenstunden beschäftigt. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage ist sehr flexibel gestaltet und es gibt darüber in den meisten Fällen nur unzureichende Aufzeichnungen. Der LRH empfiehlt für alle Dienstnehmer die täglichen Anwesenheitszeiten in Arbeitszeitaufzeichnungen zu dokumentieren, aus denen die Arbeitsstunden, Abwesenheitszeiten (Krankheit, Urlaub, Dienstverhinderung) sowie Mehrstunden, Überstunden, Zeitausgleichsstunden klar ersichtlich sind.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Anregung, ein einheitliches Arbeitszeitaufzeichnungssystem einzurichten, wird aufgegriffen und umgesetzt.

Dienstwohnung

Im Heim Lienz hat das Land der Heimleiterin eine Drei-Zimmer-Wohnung im 3. Stock der „Angerburg“ im Ausmaß von ca. 80m² auf die Dauer ihrer Funktion vermietet. Die Wohnungsvergütung einschließlich Betriebs- und Heizkosten, welche in sinngemäßer An-

wendung der Verordnung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBl. Nr. 47/2001, mit monatlich € 190,40 berechnet wurde, wird als Sachleistung gewertet und bei der Gehaltsberechnung als Kürzungsbetrag des Bruttomonatsgehaltes berücksichtigt. Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei einer Wohnungsvergütung um keine Sachleistung und widerspricht diese Verrechnungsform dem Grundsatz der Bruttoverrechnung in der Buchhaltung und sollte geändert werden. Richtig wäre ein Einbehalt der Wohnungsvergütung von den Nettoeinkünften der Dienstnehmerin und die Abfuhr an den Landeshaushalt als Mieteinnahme.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die empfohlene Vorgangsweise bezüglich des Einhalts von Wohnungsvergütungen wurde bereits verwirklicht.

Gemeinde
Fieberbrunn

Die Heimleiterin, eine Betreuerin und der Werkstättenleiter des Heimes Bürglkopf/Fieberbrunn sind bei der Gemeinde Fieberbrunn angestellt. Dem LRH liegt lediglich ein Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Va, vom 16.3.1993 an die Gemeinde Fieberbrunn vor, in dem der Gemeinde die Übernahme der Kosten ab 1.4.1993 für einen Heimleiter und einen Betreuer sowie für zwei benötigte Kraftfahrzeuge zugesichert wurde.

Die Gemeinde Fieberbrunn legt dem Land quartalsmäßig eine Abrechnung über die angefallenen Kosten für drei Bedienstete und fünf Kraftfahrzeuge vor. Die letzte Abrechnung über das 1. Quartal 2005 wies Lohnkosten von € 31.100,73, Kraftfahrzeugkosten (Versicherungen, Reparaturen) von € 5.469,18 und sonstige Leistungen über € 1.461,67, zusammen somit € 43.182,46 aus.

Dem LRH ist es unverständlich, warum Bedienstete und Kraftfahrzeuge in einem Betrieb des Landes von der Ortsgemeinde gegen Kostenersatz bereitgestellt werden müssen und darüber keine vertragliche Regelung getroffen wurde. Der LRH empfiehlt jedenfalls die Beistellung von Personal und Fahrzeugen im landeseigenen Bereich zu regeln - ohne Einbindung der Gemeinde.

*Stellungnahme
der Regierung*

Sinn und Zweck der vom Landesrechnungshof beschriebenen Praxis ist es, den Personal- und Fahrzeugverwaltungsaufwand für das Land zu reduzieren. Da die Gemeinde Fieberbrunn diesen Aufwand unentgeltlich tätigt, ist nicht erkennbar, worin der Nachteil für das Land Tirol gelegen sein soll.

Replik des LRH

Auch zu diesem Punkt sieht sich der LRH veranlasst, auf die Verpflichtungen des Landes zu verweisen, die nicht auf eine Gemeinde überwältzt werden sollten. Auch hier bedient sich das Land fremder Dienste. Gerade durch diese Situation zeigt sich wieder, dass das Land nicht bereit ist, die übernommene Verpflichtung wahrzunehmen. Vielmehr werden Hilfskonstruktionen gewählt, um den Aufgaben nachzukommen. Wenn auf die Unentgeltlichkeit hingewiesen wird, so mag dies zwar dem Sparsamkeitsgebot entsprechen, steht aber im Widerspruch zu den Grundsätzen der Recht- und Zweckmäßigkeit.



Flüchtlingsheim Bürglkopf/Fieberbrunn

Fahrzeug

Im Jahr 2004 hat das Land aus Mitteln des Flüchtlingswesens dem Sozial- und Gesundheitssprengel Imst und Umgebung € 23.000,-- für den Ankauf eines Fahrzeuges überwiesen. Der Sozial und Gesundheitssprengel Imst hat einen Kleinbus der Marke Nissan angekauft, unter dem Kennzeichen IM-582BF angemeldet und dem Heim Imst zur Nutzung überlassen. Im Frühjahr 2005 hat der Flüchtlingskoordinator das Fahrzeug eingezogen. Seither ist der Kleinbus in Innsbruck abgestellt und wird nicht mehr verwendet. Für den LRH ist nicht geklärt, wer rechtmäßiger Eigentümer des Fahrzeuges ist. Im Falle, dass es sich um ein Fahrzeug des Landes handelt, wäre das Auto der Landeskraftwagenverwaltung zu übergeben.

**Stellungnahme
der Regierung**

Der Kleinbus der Marke "Nissan" kann wegen der Inkompatibilität mit der Fahrzeugflotte des Landes nicht übernommen werden. Er wird sohin veräußert und der Erlös dem Landeshaushalt zufließen.

Zivildienster	Neben den Heimleiter und Betreuern werden in den Heimen Fieberbrunn und Reith i.A. auch Zivildienster beschäftigt. Die Zivildiensterentschädigungen entsprechen den Vorgaben des BMfl.
Beschäftigung von Asylwerbern	In allen Heimen werden einzelne Asylwerber zu Hausmeister-tätigkeiten herangezogen. Sie erhalten dafür eine monatliche Entschädigung zwischen € 100,-- und € 350,-- über die Heimleitung ausbezahlt. In Fieberbrunn werden weitere Entgelte für Fahrer, Wä-schefrau und Küchendienste geleistet, die ebenfalls zwischen € 150,-- und € 350,-- monatlich ausmachen. Die Auszahlungen sind nach dem Asylgesetz erlaubt, sie stellen aber, wenn sie die Gering-fügigkeitsgrenze nach dem ASVG von derzeit € 323,46 über-schreiten, trotzdem ein Problem dar. Die außerhalb des Heimes Be-schäftigten werden infolge von Lohnrückforderungen schlechter ge-stellt.



Flüchtlingsheim Rossau

Lohnrückforderungen	Asylwerber dürfen während der ersten drei Monate nach Antrag-stellung keine Beschäftigung aufnehmen. Nachher können sie unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beschäftigungsbewilligung jede Erwerbsarbeit annehmen. Allerdings fordert die Flüchtlings-koordinationsstelle von den in Heimen und Gasthöfen unter-gebrachten beschäftigten Asylwerbern jenen Lohnanteil ein, der das monatliche Verpflegungsgeld plus den Betrag von € 100,-- (bei Saison-arbeitern Sozialhilferichtsatz plus € 100,--) übersteigt.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Kritik, dass die Flüchtlingskoordinationsstelle von den in Heimen und Gasthöfen untergebrachten Asylwerbern jenen Lohnanteil einfordert, der das monatliche Verpflegungsgeld plus einen Betrag von</i>

100,- Euro übersteigt, ist insofern zu relativieren, als die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG lediglich in einem einzigen Fall überschritten wurde. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Geldgebarungen

Grundsätzlich werden alle Zahlungen im Bereich des Flüchtlingswesens über das Konto ordinario des Landes und die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung abgewickelt. Darüber hinaus wurden in allen Heimen Bargeldkassen eingerichtet und Bankkonten bei örtlichen Bankinstituten eröffnet, über die sowohl die Auszahlungen an die Asylwerber (Verpflegungsgeld, Taschengeld, Entgelte) als auch Betriebsausgaben (Lebensmittel, Reinigungsmittel, Anschaffungen von Einrichtungen, usw.) und sonstige Einnahmen und Ausgaben (Kationen, Spenden, Freizeitgeld) abgerechnet wurden. Der Prüfdienst der Buchhaltung hat im Vorjahr eine Gebarungseinschau in diesem Bereich durchgeführt und Anregungen zur Vereinheitlichung der Konten- und Kassenführung sowie zur Umstellung des Abrechnungssystems gegeben. Die Umstellung der Verrechnung auf eine Verlagsabrechnung ist ab 1. 11. 005 terminisiert. Mitarbeiterschulungen zu diesem Thema haben bereits stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH im August 2005 war eine Reduzierung auf ein Bankkonto je Heim bereits erfolgt. Die Bargeld- und Bankguthaben in den Heimverwaltungen stellten sich wie folgt dar:

Bargeld- und Bankguthaben (Beträge in €)

Landesheime	Bankguthaben	Barkassen	Nebenkassen
Fieberbrunn	16.861,97	3.272,10	
Reith i.A.	17.871,76	3.613,48	
Imst- Sonneninsel	914,16	136,11	
Hall-Annaheim	5.774,28	61,64	
Lienz	5.601,66	131,87	
Scharnitz	3.684,33	242,51	
Ibk- Reichenau	16.018,69	7.652,20	1.240,20 Kationen
Ibk-Rossau	6.850,15	244,38	84,43 Freizeitgeld
Kufstein	7.495,68	82,9	
Matrei i.O.	1.073,92	118,04	160,-- Spenden
Gesamt	82.146,60	15.555,23	1.484,63

Der LRH hält in einzelnen Heimen sowohl den Bargeldbestand als auch die Höhe der Bankguthaben für überhöht. In den Heimen sollten aus Sicherheitsgründen nur soviel Barmittel bereitgehalten werden, als voraussichtlich innerhalb einer Woche gebraucht werden. Auch die Bankguthaben benötigen keinen höheren Saldo als voraussichtlich innerhalb des nächsten Monats gebraucht wird. Größere Zahlungen werden ohnedies über die Abteilung Soziales veranlasst. Zu vermeiden sind aber auf alle Fälle Minusstände in den Kassen und auf den Girokonten, wie sie in der Vergangenheit gelegentlich vorgekommen sind.

*Stellungnahme
der Regierung*

Mit der Umstellung der Verrechnung wurde bereits Anfang Oktober des Jahres 2005 begonnen. In Verwirklichung der Anregung des Landesrechnungshofes wird künftig der Bargeldbestand auf den voraussichtlichen Wochenverbrauch begrenzt. Aus Sicherheitsgründen wird diese Vorgangsweise auch im Zusammenhang mit den Salden der Bankguthaben praktiziert. Die Umstellung auf eine sog. Verlagsabrechnung ist im Übrigen bereits erfolgt.

Gutscheine

Verpflegungsgeld und Taschengeld wird den Asylwerbern entweder über die Heimleitung oder durch Bedienstete der Flüchtlingskoordinationsstelle in bar ausbezahlt. Das Bekleidungsgeld in Höhe von jährlich € 150,-- (Sommer € 70,--, Winter € 80,--) wird den Asylwerbern in Form von Gutscheinen bereitgestellt. Dazu erwirbt die Koordinationsstelle bei einzelnen Firmen Einkaufsgutscheine (z.B. Textilfirma, Schuhhandel) und verteilt sie an die Asylwerber. In den Büroräumen der Koordinationsstelle lagert eine Vielzahl von Einkaufsgutscheinen verschiedener Firmen ohne besondere Verwahrung und ohne besondere Verrechnung. Da die Gutscheine einen hohen Barwert darstellen, wären die Gutscheine als verrechenbare Drucksorten zu behandeln und über den Gutscheinbestand entsprechende Aufzeichnungen nach Zugang, Abgang und Lagerbestand zu führen.

Die verschiedenen Firmen gewähren dem Land beim Gutscheinkauf einen Rabatt von bis zu 10 %. Außerdem wird von einigen Firmen bereits beim Gutscheinkauf die Mehrwertsteuer in Höhe von 20 % in Rechnung gestellt, für die das Land bei der Verrechnung den Vorsteuerabzug geltend macht. In der GVS-Verrechnung mit dem Bund wird jedoch der Bruttobetrag angesetzt, wodurch sich das Land einen ungerechtfertigten Vorteil zu Lasten der Asylwerber bzw. zu Lasten des Bundes verschafft.

Darüber hinaus sieht der LRH beim Kauf der Gutscheine mit einem Gesamtwert von jährlich über € 200.000,-- auch vergaberechtliche Probleme. Durch die Gutscheinausgabe werden die Asylwerber auf den Einkauf bei bestimmten Firmen eingeschränkt. Der Wettbewerb wird völlig ausgeschlossen.

Für den LRH ist durch die Gutscheinausgabe nicht sichergestellt, dass der beabsichtigte Zweck – nämlich der Bezug von Bekleidungsstücken – auch tatsächlich erreicht wird. Die Gutscheine können sowohl in bar abgelöst werden, zu einem geringeren Wert an andere Personen verkauft, oder überhaupt nicht eingelöst werden. Eine Kontrolle der Gutscheinverwendung ist nicht gegeben. Sie wäre auch wirtschaftlich nicht vertretbar.

Empfehlung nach
Art. 69 TLO

Aus den dargestellten Gründen empfiehlt der LRH das Bekleidungsgeld zukünftig in bar auszuzahlen und von der Gutscheinregelung Abstand zu nehmen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine zweckwidrige Verwendung des Bekleidungsgeldes befürchtet werden muss, sollte das Bekleidungsgeld in Form von Sachgütern beigestellt werden. In diesen Fällen wäre auch eine Bezugsscheinregelung, bei welcher der Asylwerber selbst in bestimmten Geschäften einkaufen kann, die Rechnungslegung aber nachträglich an das Land erfolgt, der Gutscheinregelung vorzuziehen. Die Bezugsscheinregelung verursacht einen erhöhten Verwaltungsaufwand, weshalb sie nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung kommen sollte.

Stellungnahme
der Regierung

Die Ausgabe von Bekleidungsgutscheinen hat sich - gerade im Hinblick auf die entsprechende Zweckgebundenheit - insbesondere bei Kindern bewährt. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Bekleidungsgeld künftig in bar auszuzahlen, wird jedoch einer eingehenden Prüfung unterzogen.

GVS-Leistungen

Die Leistungen nach der Grundversorgungsvereinbarung sind generell festgelegt. Dennoch gibt es in den verschiedenen Heimen unterschiedliche Auffassungen über die Bereitstellung von Sachgütern, z.B. bei Möbeln, Putzmitteln, Windeln für Kleinkinder.

Unterschiedliche Vorgangsweisen wurden insbesondere bei der Verwendung von Freizeitgeldern, der Einhebung von Kautionen für Schlüssel und Entsorgungsbeiträgen für Möbel und Elektrogeräten festgestellt.

Vereinheitlichung	Der LRH regt an, die Sachleistungen in den Heimen zu vereinheitlichen und in den Heimordnungen festzulegen. Auch die übrigen Heimregelungen sollten in den Landesheimen vereinheitlicht werden, wobei auf die spezifischen baulichen und örtlichen Bedingungen verständlicherweise Rücksicht zu nehmen ist.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die vom Landesrechnungshof angeführten unterschiedlichen Sachleistungen beruhen ja gerade auf den spezifischen baulichen und örtlichen Bedingungen des jeweiligen Heimes. Die Anregung zur Vereinheitlichung dieser Leistungen wird jedoch geprüft.</i>
Spenden	Ebenso klar und transparent sollte der Umgang mit Spendengeldern und Sachspenden geregelt werden. Je nach Standort und Aktivitäten der Heime werden von der Bevölkerung, von Firmen oder sonstigen Institutionen mehr oder weniger Sachspenden aber auch Geldspenden an die jeweiligen Heimleitungen übergeben. Der LRH regt im Umgang mit Spenden eine transparente Abrechnung und bei zweckbestimmten Spenden die bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder an.
Stellungnahme der Regierung	<i>In Zukunft wird den zweckdienlichen Sachspenden noch größere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei deren bestimmungsgemäße Verwendung jetzt schon hinlänglich überprüft wird. Bei Geldspenden wird die Transparenz der Abrechnung weiter optimiert und der Empfehlung des Landesrechnungshofes somit entsprochen.</i>
Sicherheitsdienste	Hohe Kosten verursacht die Beauftragung einer privaten Sicherheitsfirma mit der Bewachung in den Innsbrucker Heimen. Das Heim Reichenau – Frauenhaus wird durch die Anwesenheit einer Sicherheitsperson im Ausmaß von täglich vier Stunden in der Zeit zwischen 21,00 Uhr und 02,00 Uhr und das benachbarte Heim Rossau im Ausmaß von täglich zehn Stunden in der Zeit zwischen 18,00 Uhr und 05,00 Uhr bewacht.
Kritik	Die Kosten für diese Bewachung (420 Stunden pro Monat) schlagen sich bei einem Einzelpreis pro Stunde von € 18,20 mit monatlich rd. € 7.650,-- netto zu Buche. Bei rechtzeitiger Zahlung (10. des Folgemonats) wird ein 4 %-iger Skontoabzug eingeräumt. Der LRH kritisiert, dass die Möglichkeit des Skontoabzuges nicht genutzt wurde. Die Kosten der Heimbewachung können im GVS nicht abgerechnet werden und sind vom Land Tirol allein zu tragen. Der LRH stellt die Zweckmäßigkeit der durchgehenden Nachtbewachung in den Heimen in Frage.

**Stellungnahme
der Regierung**

Aufgrund der bekannten, oftmals leidvollen Geschehnisse, die auch medial ihren Niederschlag gefunden haben, erachtet die Landesregierung die Nachtbewachung von Heimen durch einen Sicherheitsdienst als gerechtfertigt.

Die Möglichkeiten eingeräumter Skontoabzüge werden künftig besser genutzt. Der Kritik des Landesrechnungshofes wird somit Rechnung getragen.

weitere Heime

Noch im September 2005 wurden in Zirl und Schwaz je ein in containerbauweise errichtetes Heim eröffnet. Das in Innsbruck (Pembaurhof) im Oktober 2005 in Betrieb genommene Heim befindet sich in einem ehemaligen Gastgewerbebetrieb.

4.2 Gasthöfe**Verträge**

Neben den Heimunterbringungen gibt es seit vielen Jahren einige Gastgewerbebetriebe, die bereit sind, Flüchtlinge und Asylwerber als Gäste zu beherbergen und in Vollpension zu verpflegen. Mit den Vermietern hat das Land unbefristete Verträge abgeschlossen, wobei es dem Land jederzeit frei steht die Asylwerber abzuziehen. Für die Kündigung durch den Gastwirt ist eine einmonatige Kündigungsfrist vereinbart.

Zum Zeitpunkt der Einschau (August 2005) sah die Beherbergung von Asylwerbern in Gasthöfen wie folgt aus:

Gasthöfe

Gasthöfe	Betriebs- aufnahme	Plätze	Auslastung	Vollpensions- preis in €
Götzens – GH Neuwirt	1992	44	48	16,35
Volders – Kleinvolderberg	1992	40	49	16,35
Vils – GH Ulrichsbrücke	1.7.2002	50	54	16,35
Kössen – GH Brennerwirt	1.10.2002	30	24	16,35
Mötz – GH Kreuzwirt	1.2.2003	30	29	17,--
Landeck – GH Kaifenu	1.12.2003	60	53	17,--
6 Betriebe		254	257	

Die Abrechnung der Vollpensionsvergütungen geschieht über monatliche Rechnungslegung und Anweisung durch die Abteilung Soziales an die Beherbergungsbetriebe. Die Barauszahlungen der Taschengelder und Ausgabe von Bekleidungsgutscheinen an die Asylwerber besorgt ein Mitarbeiter der Abteilung Soziales.

4.3 unbegleitete Minderjährige

Abteilung
Jugendwohlfahrt

Unbegleitete minderjährige Asylwerber werden zuerst für zwei Monate im Clearing-House Salzburg des SOS-Kinderdorfes und später über Betreuung der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung auf Wohnheimplätzen oder auf Plätzen des Betreuten Wohnens untergebracht. Derzeit befinden sich 35 umF (unbegleitete minderjährige Fremde) in der Betreuung der Abteilung Jugendwohlfahrt. Sie sind bei folgenden Einrichtungen untergebracht:

Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen

Einrichtung	Plätze	Auslastung
SOS-Clearing-House Salzburg	5	6
Jugendwohlfahrtseinrichtungen	3	3
SOS-Biwak Hall	14	13
Kolpinghaus Innsbruck	5	6
Kinderheim Axams	5	5
Privat wohnhafte umF		2
Summe	32	35

Für die Jugendlichen im Kolpinghaus Innsbruck und im Kinderheim Axams wird ein Taggeld von € 37,-- geleistet. Mit dem SOS-Kinderdorf ist für die Unterbringung in Hall ein Tagsatz von € 60,-- und die Unterbringung im Clearing-House Salzburg ein Tagsatz von € 68,-- zuzüglich Taschengeld, Freizeitaktivitäten, Bekleidung, Schulbedarf und Deutschkurskosten vereinbart.

4.4 Privat untergebrachte Asylwerber

privatrechtliche Vereinbarungen	Manchen Asylwerbern wird nach einem mindestens 12-monatigen Heimaufenthalt ohne besondere Vorkommnisse die Genehmigung erteilt, in einer privat angemieteten Wohnung unterzukommen. Der Asylwerber stellt daraufhin einen Sozialhilfeantrag, der von der Abteilung Soziales bearbeitet wird. Bei positiver Beurteilung schließt der Flüchtlingskoordinator des Landes Tirol für die Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Asylwerber eine privatrechtliche Vereinbarung über die Gewährung von Sozialhilfeleistungen auf Grundlage der Grundversorgungsvereinbarung, des Tiroler SozHG und den von der Tiroler Landesregierung am 27.4.2004 erlassenen Richtlinien. Dabei werden mit Ausnahme der Taschengeldzahlung die gleichen Leistungen vereinbart wie sie in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegt sind. Zusätzlich wird lediglich die Miete mit maximal € 110,-- (Tarif für eine Person) vergütet.
Sozialämter	Die Auszahlung der Sozialhilfeleistungen erfolgt nicht durch die Abteilung Soziales, sondern durch die Sozialhilfereferate der Bezirkshauptmannschaften bzw. das Sozialamt des Stadtmagistrates der Stadt Innsbruck. Dazu ist es erforderlich, dass die von der Abteilung abgeschlossenen Vereinbarungen den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangten Beträge müssen von diesen wiederum der Abteilung zur Eintragung in das GVS-Programm rückgemeldet werden. In Einzelfällen musste festgestellt werden, dass die gewährten Leistungen (z.B. Bekleidungsgeld) in der GVS-Abrechnung nicht erfasst waren. Seit Juli 2005 wurden die Auszahlungen über das Sozialamt Innsbruck durch die Bediensteten der Flüchtlingskoordination direkt besorgt. Nach Angaben dieser Bediensteten reduzierte sich der Auszahlungsbetrag gegenüber den Vormonaten merklich. Es kann vermutet werden, dass bei den Auszahlungen eine strengere Kontrolle der Empfangsvoraussetzungen durchgeführt wurde.
Nichteinhaltung von Meldepflichten	Probleme hinsichtlich dieser Sozialhilfeleistungen treten immer wieder dadurch auf, dass von den Asylwerbern bestimmte Meldepflichten über die Änderung ihrer Verhältnisse nicht eingehalten werden (z.B. Wohnungswechsel, Haft, Verheiratung, Arbeitsaufnahme, u.a.). In manchen Fällen wird einfach die zugesicherte Leistung nicht abgeholt, ohne dass sich der Asylwerber nochmals meldet. Wenn auch in solchen Fällen keine Barauszahlungen mehr

getätigt werden, so sind doch Krankenversicherungsbeiträge bis zu einer formalen Abmeldung durch die Abteilung Soziales zu leisten. Deshalb wird auch sehr darauf zu achten sein, dass die Sozialhilfeleistungen nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Ausweisleistung direkt an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden.

Die Verbuchung dieser Sozialhilfeleistungen erfolgt im Landeshaushalt unter dem Ansatz „1/411114 – Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und sonstiger Kosten (Privatrechtsbereich)“ und „1/411214 – Hilfe in besonderen Lebenslagen (Privatrechtsbereich)“. Allerdings sind unter diesen Ansätzen auch die Leistungen an andere Sozialhilfeempfänger, soweit sie nicht EU-Bürger sind, verbucht.

Übergangsregelung

An Asylwerber, die bereits vor Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung Sozialhilfe bezogen haben, werden die Sozialhilfeleistungen in der bisherigen Höhe weitergewährt, d.h. Lebensunterhalt in Höhe des Richtsatzes (für Alleinstehende € 404,90), Miete bis zur vollen Höhe.

Im August 2005 waren in Tirol 395 Asylwerber in Privatquartieren untergebracht.



Flüchtlingsheim Reith i. A.

5. Sonstige Leistungen

5.1 Krankenversicherung

Abrechnung TGKK

Alle Asylwerber werden gleichzeitig mit der Erfassung im GVS-Programm automatisch bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse zur Krankenversicherung angemeldet. Die Tiroler Gebietskrankenkasse stellt dem Land monatlich die Versicherungsbeiträge über eine Namensliste in Rechnung. Der monatliche Beitrag je Asylwerber schwankt zwischen € 58,-- und € 63,--.

Im Jahr 2004 wurden € 400.303,17 und im 1. Halbjahr 2005 € 504.252,66 als Beitragszahlung an die Tiroler Gebietskrankenkasse überwiesen.

In Einzelfällen ersetzt die Koordinationsstelle den Asylwerbern auch Kosten für ärztliche Leistungen, die von der TGKK nicht gedeckt werden (z.B. Zahnarztleistungen, Ultraschalluntersuchungen u.a.).

5.2 Rückkehrhilfe

Bei freiwilliger Rückkehr in das Heimatland werden den Asylwerbern neben Beratung auch die Übernahme von Reisekosten und eine einmalige Überbrückungshilfe angeboten. Organisiert werden Rückführungen über die IOM (Internationale Organisation für Migration). Als Rückkehrhilfe wird den Betroffenen ein einmaliger Betrag von € 370,-- ausbezahlt. In einem Ausnahmefall wurde mit € 1.000,-- auch ein höherer Rückkehrbetrag gewährt. Die Rückkehrhilfe wurde 2004 nur von wenigen Asylwerbern beansprucht.

5.3 Subvention Caritas

Flüchtlingsberatung

Für die Flüchtlingsberatung der privat untergebrachten Asylwerber im Raum Innsbruck durch die Caritas Innsbruck stellt das Land jährlich eine Subvention bereit. Für das Jahr 2003 wurden € 47.350,-- und für das Jahr 2004 € 77.325,-- überwiesen. Wegen der Ausweitung der Flüchtlingsberatung stieg der Subventionsbedarf im Jahr 2005 auf € 120.300,-- an. Die an die Caritas Innsbruck gewährte Subvention wird im GVS-Programm als Betreuungsaufwand anerkannt.

5.4 Anhalte- und Betreuungsstelle Plon

Vereinbarung
mit Bund

Im Jahr 2000 haben das BMfI und das Land Tirol vereinbart, im Betriebsgebäude der Autobahnmeisterei Plon, Gemeinde Steinach, die Voraussetzungen für die kurzfristige Anhaltung von nicht rechtmäßig aufhältigen oder in Tirol festgenommenen Fremden zu schaffen. Dabei trägt das Land die Kosten der Adaptierung und Instandsetzung sowie alle Kosten des laufenden Betriebes, der Verköstigung und ärztlichen Versorgung der Fremden. An den Adaptierungskosten beteiligte sich der Bund mit 25 %, maximal jedoch mit € 72.672,83 (1 Mio. S). Die Kosten für die Bewachung durch die Bundesgendarmerie trägt der Bund.

Anmietung

In Erfüllung dieser Vereinbarung hat das Land Tirol ab 1.8.2000 sämtliche Räume im 1. Stock der Autobahnmeisterei Plon im Ausmaß von ca. 245 m² von der Alpenstraßen AG um monatlich € 1.412,76 inklusive der Betriebskosten angemietet. Ab Mai 2005 erhöhten sich die Mietkosten nach umfangreichen Renovierungs- und Verbesserungsmaßnahmen und infolge der Indexerhöhung auf monatlich € 1.585,20.

Vereinbarung
mit ÖRK

Mit Vereinbarung vom 31.1.2001 hat das Land die Verpflichtung zur Adaptierung und Erhaltung der Räumlichkeiten sowie zur Betreuung der aufgegriffenen Fremden (Verpflegung, Sanitärartikel, Wäschebeistellung, Reinigung usw.) dem Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Innsbruck-Land, Ortsstelle Steinach, übertragen. Für die Betreuung der Anhalte- und Betreuungsstelle hat das ÖRK für die Jahre 2004 und 2005 einen Pauschalbetrag von je € 29.069,13 in Rechnung gestellt. Die Auslastung war im Jahr 2003 mit 13 Einsätzen (59 Frühstück, 65 Mittagessen) und im Jahr 2004 mit 13 Einsätzen (56 Frühstück, 63 Mittagessen) sehr gering. Eine Auflassung der Betreuungsstelle Plon sollte überlegt werden.

Stellungnahme
der Regierung

Aufgrund des im November 2005 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz und dem Land Tirol beträgt die Unterstützung für die Anhalte- und Betreuungsstelle Plon nur mehr 50% des angeführten Betrages. Die Kosten für die Bewachung durch die Bundespolizei werden im Übrigen vom Bund getragen.

Eine Auflassung dieser Anhalte- und Betreuungsstelle wird aus Sicherheitsgründen derzeit nicht in Erwägung gezogen.

6. Projekte

6.1 BFI - Projekt Bürglkopf

Schulungsprojekt	Seit bestehen des Heimes Bürglkopf führt das Land Tirol gemeinsam mit dem Berufsförderungsinstitut der Tiroler Arbeiterkammer ein Schulungsprojekt für Flüchtlinge und Asylwerber durch, bei dem neben einer Qualifizierung in Deutsch auch Fachkenntnisse aus dem Lehrberuf der Metallbearbeitung, aus der KFZ-Reparatur, als Küchenhilfe und als Haushaltshilfe vermittelt werden. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von sprachlichen und fachlichen Qualifikationen, welche die Teilnehmer im Hinblick auf eine mögliche Integration am österreichischen Arbeitsmarkt oder nach Rückkehr in die Heimat in die Lage versetzen, als qualifizierte Hilfskräfte im Metallbereich (Schlosser, Mechaniker) bzw. in der Gastronomie (Küchenhilfe) tätig zu sein. Daneben wird auf die Vermittlung von Basiswerten wie Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Sauberkeit, Teamfähigkeit großer Wert gelegt. Die in der Werkstätte reparierten Fahrzeuge und Geräte werden als Hilfslieferungen zum Wiederaufbau und als Rückkehrhilfe in die Länder des ehemaligen Jugoslawien transportiert.
Förderungsverträge	Das Schulungsprojekt wird jährlich mit einem Förderungsvertrag fixiert, in dem die näheren Bedingungen festgelegt werden. Der Förderungsvertrag für das Schulungsjahr vom 1.9.2003 – 31.8.2004 sah für maximal 15 Teilnehmer • eine Qualifizierung in Deutsch (3 Kurse zu je 80 Stunden) • das Werkstättenprojekt Metall (38,5 Stunden für 48 Wochen) • eine Qualifizierung als Küchenhilfe (2 Kurse zu je 50 Stunden) und • eine Qualifizierung als Haushaltshilfe (1 Kurs zu 50 Stunden) vor. Die mit € 154.065,-- veranschlagten Projektskosten waren zur Gänze vom Land Tirol in drei Raten aufzubringen. Die Kosten der Beschaffung der für die praktische Arbeit benötigten Fahrzeuge und Geräte und die Lieferung in die Zielgebiete sowie der Transport ist Aufgabe des Landes. Diese Kosten scheinen zum Teil in den Rückkehr- und Wiederaufbauprojekten Kosovo auf. Über den Fortgang des Projektes erstellt das BFI jeweils einen Zwischenbericht und einen Abschlußbericht samt Abschlussrechnung.

Überweisungen
an BFI

An das BFI Tirol wurden für das Schulungsprojekt Bürglkopf im Schulungsjahr 2002/2003 € 166.117,52, im Schulungsjahr 2003/2004 € 115.466,33 und im Schulungsjahr 2004/2005 bisher € 113.000,-- überwiesen.

Weitere Kosten für das Schulungsprojekt (Personalkosten, Miete, Betriebskosten, Fahrzeuge) werden gemeinsam mit den Heimkosten verrechnet und nicht getrennt als Projektkosten ausgewiesen.



Flüchtlingsheim Hall – Annaheim

6.2 Rückkehr- und Wiederaufbauhilfe Kosovo

Ab April 1999 hat Tirol 425 Flüchtlinge aus dem Kosovo aufgenommen, die infolge der dortigen Kriegswirren vertrieben worden waren. Über die gemeinsame temporäre Unterstützung von kriegsvertriebenen Kosovo-Albanern gab es ein Übereinkommen zwischen dem Bund und den Ländern, welches auch die Aufteilung der Kosten vorsah.

Der Tiroler Landtag hat am 6.5.1999 die EntschlieÙung gefasst, zur Verwirklichung aller Hilfsmaßnahmen und insbesondere konkreter Projekte für den Wiederaufbau der betroffenen Region einen finanziellen Rahmen von mindestens € 2.179.757,32 (30 Mio. S) in Aussicht zu stellen.

Sofort nach Beendigung des Krieges wurden ab November 1999 folgende konkrete Projekte zur Rückkehr- und Wiederaufbauhilfe umgesetzt, wobei als zu unterstützende Region der Bezirk Podujevo ausgewählt wurde:

1. Schulung der Flüchtlinge im Ausbildungsheim Fieberbrunn (Projekt Bürglkopf) in Metallverarbeitung und als Mechaniker und Näherinnen
2. Mithilfe beim Aufbau zerstörter Häuser
3. Bau eines Schul- und Gemeindezentrums in Pollate
4. Viehwirtschaft als Lebensgrundlage
5. Unterstützung der Landwirtschaft durch Traktoren und Landmaschinen
6. Aufbau eines Behindertenfahrdienstes
7. Unterstützung des Kommunalverkehrs durch Lieferung von Autobussen
8. Aufbau der Müllabfuhr mittels Container und Müllfahrzeuge
9. LKW zur Straßenerhaltung und Schneeräumung
10. Kleinfahrzeuge für die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Hilfsmaßnahmen setzten im Jahr 2000 ein. Innerhalb eines Jahres konnten fast alle Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückkehren. Obwohl für das Wiederaufbauprojekt ursprünglich ein Zeitrahmen von zwei Jahren veranschlagt wurde, halten die Hilfsmaßnahmen noch weiter an. Nach der dem LRH übergebenen Projektsabrechnung wurden bisher folgende Maßnahmen unterstützt:

Aufwendungen für kosovarische Flüchtlinge	328.971
Schulbau (incl. Einrichtung und Sportplatz)	423.992
Wohnbau für Rückkehrer	44.006
Regionalentwicklung mit dem Management Center Ibk.	93.226
Landmaschinen und Traktoren	368.834
Rinder (Tiroler Grauvieh)	177.376
Kraftfahrzeuge (Müllfahrzeuge, LKW, Schneepflug, Autobusse, Feuerwehr, Behindertenfahrzeuge, PKW)	197.934
Gütertransporte	79.447
Delegation in Tirol (Abgeordnete, Lehrer, Polizei) und	
Sonstige Kosten (Dolmetsch, Büro, Reisekosten)	88.754
Gesamtkosten bisheriger Projekte	1.802.540

Die vom Landtag seinerzeit in Aussicht gestellten Projektmittel in Höhe von € 2.180.185,-- (30 Mio. S) wurden noch nicht zur Gänze verbraucht. Ein Rest von € 377.582,-- muss noch aus den kommenden Budgets abgedeckt werden.

Über Vermittlung der Außenministerin hat das Land Tirol auch für Indjija (Vojvodina) materielle Hilfe durch die Übergabe von Fahrzeugen, Krankenbetten und EDV-Geräten geleistet.

Hrvatski Dom

Im Jahr 2004 hat die Landesregierung beschlossen, den Wiederaufbau des Kulturhauses „Hrvatski Dom“ in Pakrac/Kroatien mit einem Höchstbetrag von € 218.000,-- zu unterstützen. Angedacht war eine weitere Projektsbeteiligung des Landes Südtirol und des Trentino zu je einem Drittel des Förderbetrages. Die budgetäre Vorsorge wurde über die Voranschlagspost „1/426005-7671232 – Zuwendung Flüchtlingswesen“ getroffen. Im September 2004 wurden € 70.110,81 für den Bau des Kulturhauses überwiesen.



Flüchtlingsheim Scharnitz

7. Gebarungsübersichten 2002 - 2004

Die Einnahmen- und Ausgabenverrechnung für Flüchtlinge und Asylwerber wurde in den letzten Jahren mehrmals umgestellt, sodass ein Zeitvergleich nur eine bedingte Aussagekraft hinsichtlich der Entwicklung des Aufwandes für das Flüchtlingswesen darstellt. Auch sind korrespondierende Einnahmen infolge einer Zeitverzögerten Abrechnung in späteren Abrechnungszeiträumen enthalten und erschweren dadurch die Übersichtlichkeit. Weitere Abrechnungen mit dem Bund (Erstaufnahmestellen) und die Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern sind noch ausständig.

Der LRH stellt trotzdem die in der Haushaltsverrechnung des Landes enthaltenen Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2002 – 2004 für den Bereich des Flüchtlingswesens und der Asylwerber dar:

Einnahmen und Ausgaben (Beträge in €)

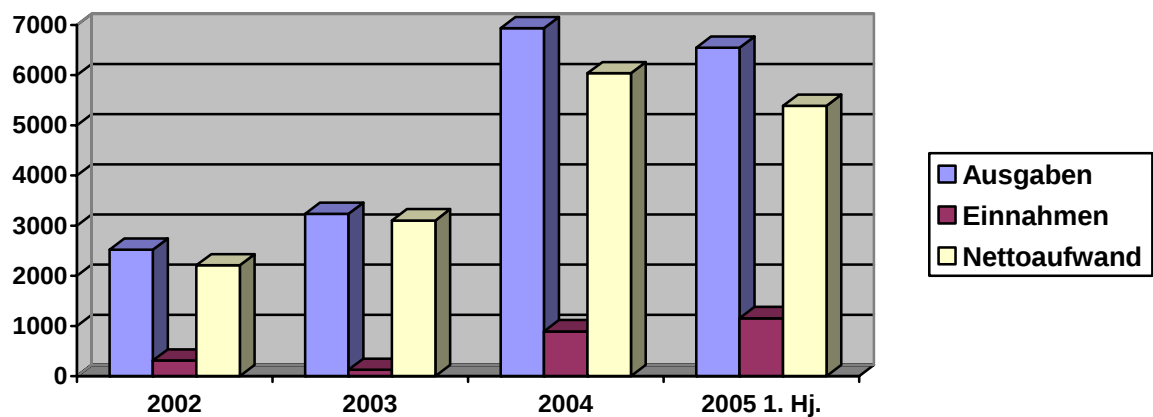
		2002	2003	2004	1. Hj. 2005
Ausgaben					
1/41111 u. 1/41121	<i>Sozialhilfe-Privatrechtsbereich</i>				
	Ernährung u. sonst. Erfordernisse		1.386.410	2.711.926	653.850
	Unterkunft		5.239	296.440	393.908
	Bekleidung u. Beheizung		644	156.357	109.670
	Krankenhilfe u. werd. Mütter		12.544	637.263	608.176
	Verpflegskosten in Heimen			14.590	1.750.783
	Sonstige Zuwendungen		1.014	733.697	794.532
	Zwischensumme		1.405.851	4.550.273	4.310.919
1/42600	<i>Flüchtlingswesen</i>				
	Asylwerber	1.231.351	563.531		
	Zuwendung Flüchtlingswesen	492.512	438.670	423.859	156.465
	Flüchtlingsausgleichszahlungen		1.677.538*		
	Zwischensumme	1.723.863	2.679.739	423.859	156.465
1/42611	<i>Flüchtlingsheime; Rückschubstation</i>				
	Bau Fertigteilhaus Rossau			385.000	197.850
	Instandhaltung v. Gebäuden	297.138	249.895	610.692	98.559
	lfd. Betrieb	503.692	579.089	963.559	1.783.545
	Zwischensumme	800.830	828.984	1.959.251	2.079.954
	Gesamtsumme Ausgaben	2.524.693	4.914.574	6.933.383	6.547.338
			3.237.036**		
Einnahmen					
2/41111	<i>Sozialhilfe-Privatrechtsbereich</i>				
	Bundesbeitrag			4.326	1.158.975
2/42600	Flüchtlingswesen-Rückersätze	111.241	18.177	4.085	
	Flüchtlingsheime-Bundesbeitrag	203.584	112.354	888.858	
	Gesamtsumme Einnahmen	314.825	130.531	897.269	1.158.975
	Nettoaufwand (Ausgaben-Einnahmen)	2.209.868	4.784.043	6.036.114	5.388.363
			3.106.505**		

* Flüchtlingsausgleichszahlung für 1997 -2001

** Beträge ohne Flüchtlingsausgleichszahlung

Obige Aufstellung wurde auf Grund der Verbuchungen in der Haushaltsverrechnung erstellt. Der LRH weist darauf hin, dass im Zeitraum 2002 – 2005 mehrere Umstellungen von Konten und Kontierungen stattgefunden haben, wodurch sich Verschiebungen zwischen Konten und Ansätzen ergeben. Darüber hinaus tragen auch Fehlkontierungen zu diesen Verschiebungen bei.

Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen



Die Grafik zeigt die Jahresbeträge 2003 ohne die Flüchtlingsausgleichszahlung.

Ausgabensteigerung Trotzdem kann aus den obigen Ziffern der starke Anstieg der Ausgaben für die Flüchtlinge und Asylwerber herausgelesen werden. Insbesondere ist zu beachten, dass für das Jahr 2005 nur Halbjahresergebnisse vorliegen. Allerdings sind die Umstellungen durch die GVS-Verrechnung während des Jahres erfolgt, sodass auch im Jahr 2004 die Abrechnungen bis 30.4. nach der früheren Rechtslage erfolgten.

GVS-Abrechnung ausständig Bei den Einnahmen ist anzumerken, dass für den Bundesbeitrag nach der Grundversorgungsvereinbarung nur Akontierungen geleistet wurden und eine Abrechnung noch aussteht. Auch Abrechnungen des Bundes über die Erstaufnahmestellen (Traiskirchen, Thalham) und die Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern sind noch ausständig.

8. Verrechnung mit dem Bund, den Ländern und den Gemeinden

Grundversorgungsvereinbarung	In der Grundversorgungsvereinbarung ist die Aufteilung der Kosten für die Asylwerber zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60 : 40 festgelegt. Die Kosten für die Grundversorgung Fremder, deren Asylverfahren länger als zwölf Monate dauert, trägt der Bund alleine. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zur Erreichung der normierten Kostenhöchstsätze. Die Vertragspartner legen entstehende Kosten aus und verrechnen vierteljährlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals mit den anderen Vertragspartnern ab. Die gesamten Kosten werden über das GVS-Programm durch das BMfl ermittelt. Auch die Berechnung der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie alle statistischen Auswertungen laufen über dieses Programm. Auf den Informationsverbund haben Bund und alle Länder Zugriff.
Abrechnung ausständig	Leider gibt es wegen programmtechnischer Schwierigkeiten bis jetzt noch keine endgültige Abrechnung aus dem GVS-Programm. Der Koordinationsrat, der sich aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammensetzt, hat sich wiederholt mit den Problemen befasst und auch verschiedene Probleme geklärt, konnte aber die Abrechnungsverzögerung nicht verhindern. Die erste Abrechnung wurde für Herbst 2005 in Aussicht gestellt.
Akontozahlungen	Der Bund hat bisher Akontozahlungen auf die Grundversorgungsvereinbarung in Höhe von € 1.727.150,-- für 2004 (1.5. - 31.12.) und € 1.200.000,-- für das 1. Quartal 2005 geleistet. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Kosten werden zwischen den Ländern nach der Wohnbevölkerung ausgeglichen. Wie die Rechnungslegung über die Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern erfolgen wird, ist vom Koordinationsrat noch nicht festgelegt worden.
Ausgleichszahlung	Am 16.7.2003 hat das Land Tirol eine Flüchtlingsausgleichszahlung in Höhe von € 1.677.537,66 an die Verbindungsstelle der Bundesländer überwiesen. Diese Zahlung betraf die Abwicklung der Ausgleichszahlungen unter den Ländern für bosnische de-facto Flüchtlinge von 1996 – 2001 und kosovarische Kriegsflüchtlinge von 1999 – 2001, welche in mehreren Tagungen der Landeshauptleute-

konferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz verhandelt und zuletzt am 31.10.2001 beschlossen worden war.

Verrechnung
mit Gemeinden

Nach § 13 Abs. 6 des Tiroler Sozialhilfegesetzes haben die Gemeinden dem Land 35 % der Sozialhilfekosten für Personen ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich und für Asylwerber zu ersetzen. In den letzten Jahren wurden über die Abteilung Soziales folgende Beträge als Nettoaufwand für Asylwerber ermittelt und als Gemeindeanteil verrechnet:

Gemeindeanteile

Jahr	Nettoaufwand – Asylwerber	35 %-iger Gemeindeanteil	Steigerung gegenüber Vorjahr
2001	444.923,48	155.723,21	
2002	1.186.482,86	415.269,00	333,34 %
2003	2.100.968,86	735.339,10	77,07 %
2004	5.148.865,02	1.802.102,76	145,07 %
Summe 2001-2004		3.108.434,07	

Auch in dieser Aufstellung treten die Steigerungen des Nettoaufwandes für Asylwerber und des Gemeindeanteiles mit Steigerungsraten von 77 %, 145 % und 333 % besonders deutlich hervor.

Die Kosten für die Asylwerber wurden auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem Tiroler Gemeindeverband tirolweit umgelegt und von den Strafgeldüberlingen abgebucht. Der LRH hat über diese Problematik bereits in seinem Bericht über den Rechnungsabschluss 2004 des Landes Tirol berichtet.

9. Schlussbemerkungen

Steigerung der
Asylwerber in Tirol

Der LRH erkennt nicht die große Herausforderung in den letzten Jahren für die Flüchtlingskoordinationsstelle durch die rasante Steigerung der Unterbringungszahlen, verbunden mit der Neuschaffung von Quartieren und der reservierten Haltung der Bevölkerung gegenüber den Fremden. Auch stellen die Asylwerber selbst durch ihre Fremdartigkeit, ihre Sprachschwierigkeiten und oft auch durch ihr persönliches Verhalten ein schwieriges Klientel dar.

Der LRH anerkennt die organisatorischen Leistungen der Koordinationsstelle, welche die fachlichen Probleme der Unterbringung und Betreuung der Asylwerber gut gemeistert hat.

Verwaltungsdefizit

Allerdings hat mit dem Anwachsen der Flüchtlingszahlen die verwaltungsmäßige Infrastruktur nicht Schritt gehalten. So ist in erster Linie die Gebarungsabwicklung über Kassen und Konten nach den von der Buchhaltung festgelegten Vorschriften zu vollziehen. Nur die Anwendung der Kostenstellengliederung und eine Neuordnung der Aktenorganisation kann die Übersicht über den angewachsenen Bereich der Heimverwaltungen und Projektsabrechnungen sicherstellen. Die im Bewirtschaftungserlass vorgeschriebene Inventarverwaltung ist sicherzustellen. Die Bereitstellung von entsprechend qualifiziertem Personal wird notwendig sein.

Die Ursachen für manche Unklarheiten, Fehleinschätzungen und Versäumnisse liegen sicherlich im Bereich des Bundes, von dem die Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen einzufordern ist.

Trotzdem muss festgestellt werden, dass auch die Landesregierung die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben nicht rechtzeitig geschaffen hat. Zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung gehört nicht nur die Unterbringung der Asylwerber, sondern auch die Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen und Erlässe inklusive der internen Verwaltungsanordnungen (Buchhaltungsvorschriften, Kanzleiordnung, Inventarisierungsvorschriften, Hochbaurichtlinien, Förderungsrichtlinien). Es kann nicht sein, dass im Bereich des Flüchtlingswesens bestimmte Verwaltungsvorschriften des Landes keine Anwendung finden und niedrigere Verwaltungsstandards gelten als in den übrigen vergleichbaren Einrichtungen des Landes z.B. Landwirtschaftliche Landeslehranstalten oder Landesberufsschülerheime. Für den LRH ist klar, dass die Unterbringung und Betreuung von 1.500 Asylwerbern

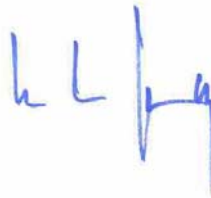
in Tirol und der Betrieb von 18 Heimen des Landes eine zusätzliche Verwaltungsstruktur und mehr Personal in der Abteilung Soziales erfordert.

Kritik an
Auslagerungen

Kritisch sieht der LRH die Personalleasingverträge, durch welche ureigenste Landesaufgaben nicht mehr von Bediensteten des Landes ausgeführt werden. Auch die Auslagerung von Personaleinstellungen und Fahrzeuganschaffungen beim Heim Bürglkopf/Fieberbrunn an die Gemeinde müssen kritisch hinterfragt werden.

fehlendes
Datenmaterial
von Bundesseite

Ganz wichtig sind nach Ansicht des LRH die seit Monaten überfälligen GVS-Abrechnungen mit dem Bund und die entsprechenden Auswertungen über das Programm. Wenn auch den Bund in den Fällen einer langen Verfahrensdauer eine vermehrte Kostenübernahme trifft, so werden auch auf das Land wegen der Nichterfüllung der Quotenregelung noch Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern zukommen. Wegen des Fehlens gesicherten Datenmaterials sieht sich der LRH derzeit nicht in der Lage die Höhe der Ausgleichszahlungen für die nächsten Jahre anzuschätzen.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 12.1.2006

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Dr. Werner Pilgermair

Telefon: 0512/508-2135

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes „Bericht über das Flüchtlingswesen in Tirol“
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-17/8

Innsbruck, 06.01.2006

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 10. Jänner 2006 zum Rohbericht des Landesrechnungshofes vom 29. November 2005, Zl. LR 0510/16, „Bericht über das Flüchtlingswesen in Tirol“ folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 1. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Absehen von Auslagerungen, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 9):

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, auch in Hinkunft von der Auslagerung von Aufgaben, insbesondere was die Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und die Schaffung bzw. Erhaltung der nötigen Infrastruktur betrifft, abzusehen, wird weiterhin nachgekommen. Das Land soll die Entscheidungen über die Notwendigkeit von Leistungen selbst treffen, um die Kostenentwicklung kontrollieren zu können. Der Ansicht des Landesrechnungshofes wird zugestimmt, dass im Falle einer Auslagerung diese Entscheidungsfreiheit verloren ginge und das Land zum bloßen Kostenträger avancieren würde.

Kostentragung (Seite 11):

Mit Beschluss der Landesregierung vom 6. Dezember 2005, Zl. VII-5/411/437, wurde die Verteilung der Strafgelder im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes neu geregelt.

Zu Punkt 3. Organisation der Flüchtlingsbetreuung:

Personal, Aufgaben der Flüchtlingskoordinationsstelle (Seite 18):

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Abteilung Soziales nur zwei Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes mit Aufgaben des Flüchtlingswesens betraut sind. Weiters hat der Fachbereichsleiter nicht nur Aufgaben der Flüchtlingskoordination, sondern auch solche im Rahmen der Ambulanten Dienste, wahrzunehmen.

Neuorganisation der Aktenablage, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 19):

Die rasante Steigerung der Flüchtlingszahlen und die damit verbundenen logistischen Herausforderungen führten zu vereinzelt Problemen bei der Aktenführung. Die Säumigkeit des Bundes bei der Bereitstellung eines funktionierenden Bundesinformationssystems (BIS) hat sich hier zusätzlich negativ ausgewirkt. Die Abteilung Soziales hat diese Problematik schon vor der Einschau des Landesrechnungshofes erkannt und eine entsprechende Umstrukturierung der Aktenführung in Angriff genommen, die zum Ende des 1. Quartals des Jahres 2006 abgeschlossen sein soll.

EDV-Programm „GVS“ (Seite 19):

Die vom Landesrechnungshof angesprochenen "Unterlassungen und Fehler" bei den Einzeleingaben in das GVS-Programm resultierten aus den enormen Datenmengen, sie beschränkten sich aber auf eine nicht wesentlich ins Gewicht fallende Anzahl. Um die Fehlerquote weiter zu reduzieren, wurde das System bereits schon vor der gegenständlichen Einschau durch den Landesrechnungshof unter Beiziehung der Abteilung Buchhaltung einer intensiven Nachkontrolle unterzogen. Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass die Daten ab dem Beginn des 2. Quartals des Jahres 2006 sofort bei der Abrechnung in das GVS-Programm eingegeben werden, was eine qualitative Verbesserung der GVS-Programmanwendung erwarten lässt.

Zu Punkt 4. Unterbringungen:

Punkt 4.1, Landesheime

Investitionen (Seite 21 f):

Nach der erwähnten Aktenreorganisation wird auch eine Aufschlüsselung der Investitionsausgaben für die Heime möglich sein. Diese Daten sollen in einer Excel-Tabelle erfasst werden, in der sowohl die Leistungen für die einzelnen Asylwerber, als auch die Gesamtkosten jedes Flüchtlingsheimes enthalten sind.

Inventarverwaltung (Seite 22 f):

Der Empfehlung, das vorhandene Inventar zu Überprüfungszwecken zentral in der Koordinationsstelle zu erfassen, wird nachgekommen.

Verpflegskostenabrechnung (Seite 23):

Auch diese Anregungen des Landesrechnungshofes werden unter Berücksichtigung des Erlasses der Abteilung Finanzen vom 11. Juli 2005, Zl. 2/600/56, über Küchenaufzeichnungen und Verpflegsabrechnungen aufgegriffen und umgesetzt.

Personalleasing, Direktvergabe (Seite 24)

Bis Ende März des Jahres 2005 wurden die Heimleiter und Flüchtlingsbetreuer über den Tiroler Beschäftigungsverein angestellt. Nach dessen Liquidierung mussten Alternativen gefunden werden. Die Tiroler Landesregierung vertritt die Ansicht, dass mit der gewählten Form des Personalleasings (im Vergleich zu einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zum Land Tirol) flexibler auf unvorhersehbare Entwicklungen, z.B. die Schließung von Heimen, reagiert werden kann.

Zur Kritik betreffend die Direktvergabe an ein privates Bewachungsunternehmen wird angemerkt, dass die Flüchtlingskoordination nach Einholung dreier Angebote letztlich dem Billigstbieter den Auftrag erteilte. Im Hinblick auf den enormen Zeitdruck, den die akute und allgemein bekannte Flüchtlings- und Grundversorgungsproblematik mit sich brachte, wurde mit dieser Vorgangsweise der effektivste, kostengünstigste und praxistauglichste Weg eingeschlagen.

Kritik (Seite 26)

Die Kritik des Landesrechnungshofes hinsichtlich der vermeintlichen arbeitsrechtlichen Schlechterstellung von Arbeitskräften ist in dieser Form nicht begründet. Gerade in dem heiklen Bereich der Flüchtlingsbetreuung ist ein unmittelbares Zugriffs- und Weisungsrecht durch die Landesregierung unerlässlich, zumal auch nicht verkannt werden darf, dass in Österreich auch Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes einen arbeitsrechtlichen Schutz auf hohem Niveau, etwa durch das Angestelltengesetz oder das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, genießen.

Arbeitszeitaufzeichnungen (Seite 26)

Die Anregung, ein einheitliches Arbeitszeitaufzeichnungssystem einzurichten, wird aufgegriffen und umgesetzt.

Dienstwohnung im Heim Lienz (Seite 27)

Die empfohlene Vorgangsweise bezüglich des Einbehalts von Wohnungsvergütungen wurde bereits verwirklicht.

Gemeinde Fieberbrunn, Kostentragung für Kraftfahrzeuge (Seite 27)

Sinn und Zweck der vom Landesrechnungshof beschriebenen Praxis ist es, den Personal- und Fahrzeugverwaltungsaufwand für das Land zu reduzieren. Da die Gemeinde Fieberbrunn diesen Aufwand unentgeltlich tätigt, ist nicht erkennbar, worin der Nachteil für das Land Tirol gelegen sein soll.

Fahrzeug, weitere Verwendung (Seite 27)

Der Kleinbus der Marke "Nissan" kann wegen der Inkompatibilität mit der Fahrzeugflotte des Landes nicht übernommen werden. Er wird sohin veräußert und der Erlös dem Landeshaushalt zufließen.

Beschäftigung von Asylwerbern und Lohnrückforderungen (Seite 28)

Die Kritik, dass die Flüchtlingskoordinationsstelle von den in Heimen und Gasthöfen untergebrachten Asylwerbern jenen Lohnanteil einfordert, der das monatliche Verpflegungsgeld plus einen Betrag von 100,- Euro übersteigt, ist insofern zu relativieren, als die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG lediglich in einem einzigen Fall überschritten wurde. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Geldgebarungen (Seite 28)

Mit der Umstellung der Verrechnung wurde bereits Anfang Oktober des Jahres 2005 begonnen. In Verwirklichung der Anregung des Landesrechnungshofes wird künftig der Bargeldbestand auf den voraussichtlichen Wochenverbrauch begrenzt. Aus Sicherheitsgründen wird diese Vorgangsweise auch im Zusammenhang mit den Salden der Bankguthaben praktiziert. Die Umstellung auf eine sog. Verlagsabrechnung ist im Übrigen bereits erfolgt.

Bekleidungsgutscheine, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 30)

Die Ausgabe von Bekleidungsgutscheinen hat sich - gerade im Hinblick auf die entsprechende Zweckgebundenheit - insbesondere bei Kindern bewährt. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Bekleidungsgeld künftig in bar auszuzahlen, wird jedoch einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Vereinheitlichung von Sachleistungen (Seite 31)

Die vom Landesrechnungshof angeführten unterschiedlichen Sachleistungen beruhen ja gerade auf den spezifischen baulichen und örtlichen Bedingungen des jeweiligen Heimes. Die Anregung zur Vereinheitlichung dieser Leistungen wird jedoch geprüft.

Spenden (Seite 31)

In Zukunft wird den zweckdienlichen Sachspenden noch größere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei deren bestimmungsgemäße Verwendung jetzt schon hinlänglich überprüft wird. Bei Geldspenden wird die Transparenz der Abrechnung weiter optimiert und der Empfehlung des Landesrechnungshofes somit entsprochen.

Sicherheitsdienste (Seite 31)

Aufgrund der bekannten, oftmals leidvollen Geschehnisse, die auch medial ihren Niederschlag gefunden haben, erachtet die Landesregierung die Nachtbewachung von Heimen durch einen Sicherheitsdienst als gerechtfertigt.

Die Möglichkeiten eingeräumter Skontoabzüge werden künftig besser genutzt. Der Kritik des Landesrechnungshofes wird somit Rechnung getragen.

Zu Punkt 5. Sonstige Leistungen:

Punkt 5.4, Anhalte- und Betreuungsstelle Plon

Vereinbarung mit ÖRK (Seite 36)

Aufgrund des im November 2005 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz und dem Land Tirol beträgt die Unterstützung für die Anhalte- und Betreuungsstelle Plon nur mehr 50% des angeführten Betrages. Die Kosten für die Bewachung durch die Bundespolizei werden im Übrigen vom Bund getragen.

Eine Auflassung dieser Anhalte- und Betreuungsstelle wird aus Sicherheitsgründen derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann